Bavar.
2648
m

Bavar.
2648 m

Verordnungen

Allgemeine Verordnungen
über
das Aufgebot
der mobilen Legionen
und die Errichtung
eines
National-Chevauxlegers-Regiments.

Dann
Unterricht
für die
Handgriffe, das Laden und Feuern,
die
Aufstellung und Abtheilung einer Kompagnie
und eines Bataillons,
so wie
für die Eintheilung der Ober- und Unteroffiziere,
endlich
für die Stellung und den Marsch in Parade
eines Bataillons der mobilen Legionen.

München, 1813.
gedruckt bei Franz Seraph Hübschmann.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Allgemeine Verordnung.

(Das Aufgebot und die Mobilisirung der National-Garde II. Klasse betreffend).

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da zur gehörigen Verstärkung und Ergänzung Unseres mobilen Armee-Korps die successive Mobilisirung der im Lande befindlichen Reserven nothwendig wird, so tritt nunmehr der Augenblick ein, wo, — nach der Konstitution des Königreichs, die National-Garde II. Klasse die Sorge für die Handhabung der innern Ruhe und Sicherheit mit dem aktiven Militär zu theilen hat.

Die Bestimmung und die Pflichten dieser Klasse der Nationalmacht sind in dem organischen Edikte vom 6. Julius 1809 (Regierungsblatt Stück XXXXVIII. Seite 1095—1109) bereits angegeben und festgesezt.

Indem Wir hier noch die ausdrückliche und feierliche Versicherung erneuern, daß dieselbe niemals und in keinem Falle außerhalb der Grenzen des Königreichs verwendet werden, sondern ihrer verfassungsmässigen Bestimmung im Innern, da wo Wir es für nöthig erachten, ausschließlich gewidmet, und nur so lange unter den Waffen bleiben solle, als die nöthigen Uebungen und die Vertheidigung der Grenzen des Reichs es erfodern,

finden Wir, um die übrigen, in Ansehung der mobilen Legionen, in erwähntem Edikte enthaltenen Verfügungen mit den durch spätere Verordnungen herbeigeführten Modifikationen in Uebereinstimmung zu bringen, und den Bedürfnissen des gegenwärtigen Moments genauer anzupassen, — Uns bewogen andurch zu verordnen, wie folgt:

Art. 1. In jedem der neun Kreise des Königreiches soll die National-Garde II. Klasse, unter der Benennung einer mobilen Legion formirt werden.

Bestandtheile der mobilen Legionen.

Art. 2. Diese mobilen Legionen werden zusammen gesezt:

a) aus allen militärpflichtigen und dienstfähigen Jünglingen vom zurückgelegten 20sten bis zum zurückgelegten 23sten Jahre, welche nicht bereits bei der aktiven Armee oder den Reserve-Bataillons eingereihet sind;

b) aus allen ausgedienten Soldaten, welche noch dienstesfähig, nicht über 40 Jahre alt, und noch nicht ansässig sind;

c) aus allen übrigen unverheuratheten Männern zwischen 24 und 40 Jahren, welche noch nicht ansässig sind;

d) aus denjenigen Freiwilligen, welche, ohne in eine der vorgenannten Kategorien zu gehören, aus eigener Wahl sich einer mobilen Legion einreihen lassen.

Befreiungen.

Art. 3. Von der Dienstpflicht zu den mobilen Legionen sind befreiet:

a) alle verheurathete und ansässige Staatsbürger jeden Standes;

b) diejenigen, welche für den Staats- und Hofdienst wirklich angestellt sind;

c) die Geistlichen jeder Konfession;

d) diejenigen, welche nach dem V. Titel, 1. 2. und 3. Abschnitte des neuesten Konscriptions-Gesezes von der wirklichen Einreihung entweder definitiv oder vorläufig befreiet, oder an das Ende der Reserve zurück zu stellen sind.

Formation.

Art. 4. Jede mobile Legion wird dermal aus vier Bataillons gebildet.

Art. 5. Jedes Bataillon bestehet aus vier Kompagnien, jede zu 150 Mann, ohne Einrechnung der Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute.

Art. 6. Jede Kompagnie bestehet aus zwei Zügen, ohne Einrechnung der Schüzen-Abtheilungen.

Art. 7. Zur Schüzen-Abtheilung werden aus jeder Kompagnie 30 besonders brave Männer, von einem leichten gewandten Körper, welche gut schießen können, und zum Theile mit eigenen guten Stuzen, Büchsen, oder gezogenen Flinten

bewaffnet sind, auserlesen. Jäger und schon gediente Soldaten, wenn sie die erfoderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten besizen, sollen vorzüglich zu dieser Elite verwendet werden, unter welcher zu dienen eine besondere Auszeichnung seyn wird, indem Leute von zweifelhafter Aufführung ausgeschlossen bleiben.

Ohne Rücksicht auf körperliche Größe sollen nur jene, welche am meisten Muth zeigen, Geschicklichkeit besizen, und gut schießen, zu Schüzen verwendet werden.

Wenn ein Schüze abgeht, so muß seine Stelle sogleich wieder ersezt, und folglich die Zahl von 30 in der Kompagnie immer vollzählig erhalten werden.

Art. 8. Bei der mobilen Legion bildet sich der Regel nach keine Kavallerie.

Wenn jedoch in einem Kreise so viele Freiwillige sich melden, um eine angemessene Abtheilung der Kavallerie daraus formiren zu können, so ist darüber die Anzeige zu machen, damit die weitere Bestimmung getroffen werden könne.

Bei jeder Legion ist indessen zu sorgen, so viele berittene, mit eigenen Pferden versehene Freiwilligen aufzustellen, als zur Erhaltung der Kommunikation und der Ordonnanz-Kurse nothwendig sind.

Art. 9. Die Formation der Legionen in einem Kreise geschieht durch den General-Kreis-Kom-

missär, mit Beiziehung des in der Kreishaupt=stadt befindlichen Militär=Kommandanten.

Offiziere.

Art. 10. Jedes Bataillon erhält einen Kommandanten, welchen Wir entweder aus der Armee, oder aus dem Bataillon selbst ernennen werden.

Jedem Bataillons=Chef wird ein Adjutant beigegeben.

Art. 11. Zu jenen Ober= und Unteroffiziersstellen, welche nicht aus der Armee besezt werden können, sollen gute brauchbare Männer, welche bereits Militärdienste geleistet haben, oder sonst die nöthigen Eigenschaften besizen, und sich aus edlem patriotischen Eifer zur Vertheidigung des Vaterlandes anbieten, verwendet werden; dieselben müssen im Bezirke ihrer Kompagnien ihren bleibenden Aufenthalt haben.

Die Begutachtung der zu besezenden Stellen geschieht durch eine eigene Kommission, welche aus dem General=Kommissär, nebst dem referirenden Kreisrathe, aus dem Militär=Kommandanten, zwei Bataillons=Kommandanten, und, nach vollzogener erster Formation, aus den zwei ältesten Offizieren zusammengesezt ist.

Die begutachteten Offiziere werden ernannt und erhalten ihre Anstellungs=Dekrete durch das geheime Ministerium des Kriegswesens, nach

vorgängigem Benehmen mit dem Ministerium des Innern.

Stand der Kompagnien.

Art. 12. Eine Kompagnie besteht aus

1 Kapitain,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
1 Feldwebel,
2 Sergeanten,
6 Korporalen,
2 Tambours,
10 Gefreiten,
140 National-Gardisten.

Summa 165 Köpfe.

Aus den Ober- und Unterlieutenants ist einer, aus den Sergeanten oder Korporälen sind zwei, aus den Gefreiten viere, aus den Gardisten 26 Köpfe für die Schüzen-Abtheilung auszuwählen.

Bataillons-Stab.

Art. 13. Jedes Bataillon erhält, außer dem Kommandanten und Adjutanten, einen Bataillons-Quartiermeister, Auditor, Chirurg, einen Junker und zwei Hornisten für die Schüzen.

Auditor und Chirurg werden erst bei dem Ausrücken ernannt; sollten sie inzwischen nothwendig werden, so sind entweder Auditoren und

Chirurgen der Linien-Armee, oder der National-Garde, III. Klasse dafür zu verwenden.

Gerichtbarkeit in Dienstsachen.

Art. 14. Während der wirklichen Diensteleistung tritt in Dienstessachen die Anwendung der Kriegs-Geseze ein, und die Gerichtbarkeit wird nach dem bei dem Militär eingeführten Verfahren ausgeübt.

Rang mit der Armee.

Art. 15. Wenn Abtheilungen der aktiven Armee und der mobilen Legionen zusammen dienen, so führt bei vermischten Kommandos der Ober- oder Unteroffizier von höherem Range den Oberbefehl, bei gleichen Chargen entscheidet das Diensteßalter in demselben Grade.

Uniformirung.

Art. 16. Die Soldaten der Legionen erhalten eine Chemise von grauem Tuche, nach dem in der Armee vorgeschriebenen Schnitte, mit einem ponceaurothen stehenden Kragen, nebst Schuhen; einen Tornister, einen Tschako von Filz mit ledernem Boden, Seitenbändern, vorderen und hinteren Schirm, ohne Schnüre und andere Verzierungen, mit der Kokarde und mit Bataillen-Bändern.

Auf dem weißmetallenen Knopfe, welcher die weiße Schlinge befestiget, ist der Numer der Legion nach den Numern der Kreise, nach der neuesten Territitorial-Eintheilung, bemerkt.

Vor dem wirklichen Ausrücken, oder wenn die Legionisten auf längere Zeit zum Garnisons-Dienste verwendet werden, erhalten sie überdies einen Rock von der Farbe und dem Schnitte der Linien-Infanterie, mit einer Reihe von 9 Knöpfen geschlossen, ohne Brust- und Taschen-Klappen, dann Aufschlägen, Kragen und Vorstoß von ponceaurothem Tuche, Unterfutter von der Farbe des Rockes. Auf den Schultern liegen zwei blaue, roth eingefaßte Schleifen. Ferner erhalten sie lange Beinkleider von gleichem Tuche mit dem Rocke und schwarze Kamaschen.

Die Bataillons einer jeden Legion zählen ebenfalls nach den Numern, und heißen das 1., 2., 3. und 4., so wie die Kompagnien eines jeden Bataillons, die 1., 2., 3. und 4. genannt werden.

Die Bataillons unterscheiden sich durch Zeichen, welche über der Kokarde angebracht sind, dergestalt, daß das erste Bataillon eine rothe Rose, das zweite eine weiße, das dritte eine blaue, das vierte eine gelbe hat.

Die Kompagnien sind unter sich durch nichts unterschieden.

Die Schüzen tragen eine grüne Huppe.

Art. 17. Die Unteroffiziere haben die Auszeichnung durch 1½ Zoll breite weiße Borten von Kameel-Garn auf dem Tschako, und Unteroffiziers-Porte-Epees an dem Säbel. Zu dem blauen

Röcke können auch die weißen Pantalons getragen werden.

Art. 18. Die Offiizere tragen eine Uniform von gleicher Farbe, und von gleichem Schnitte mit den bei der Armee eingeführten Unterscheidungszeichen und Porte-Epees an den Degen. Die Tschakos der Offiziere sind mit einer silbernen Borte umgeben, und zwar bei den Lieutenants und Kapitains von einem und einem halben Zolle, bei den Stabs-Offizieren von der nämlichen Breite, unter welcher aber noch eine von einem halben Zoll Breite angebracht ist. Die Form dieser Borten ist jene, welche leztere auf dem Kragen tragen.

Die Knöpfe sind durchgehends weiß.

Stöcke werden nicht getragen.

Bewaffnung.

Art. 19. Die Gemeinen erhalten eine Flinte, ein Bajonet, und eine Patrontasche mit einem weißen Riemen.

Die Unteroffiziere tragen die bei der Armee eingeführten Unteroffiziers-Säbel an einer weissen Kuppel en Bandouliere.

Wir werden unverzüglich an die Legions-Kommandanten eine hinreichende Anzahl von Feuer-Gewehren austheilen lassen, welche dieselben an den geeigneten Orten unter guter Aufsicht aufbewahren, zu den Uebungen abgeben,

nach diesen wieder in Empfang nehmen, in reinlichem Zustand erhalten, und bei wirklicher Marsch-Ordre an die Kompagnie-Kommandanten ausliefern lassen sollen.

Ueber die Abgabe sind genaue, mit den Empfangs-Scheinen belegte Verzeichnisse zu führen, übrigens aber die Gewehre zu keinem andern Gebrauche, als zu den vorgeschriebenen Uebungen, oder vor dem wirklichen Abmarsche, abfolgen zu lassen.

Die Fahnen sind an einer einfachen, mit einer Lanzen-Spize versehenen Stange, aus sieben horizontalen parallel laufenden, hellblau und weiß seidenen Streifen zusammengesezt, fünf Schuhe lang, und fünf Schuhe breit.

Sold.

Art. 20. Sobald die Legionisten aus ihrem Wohnorte zusammengezogen werden, entweder zu militärischen Uebungen, oder zum wirklichen Dienste, werden sie gleich den Linien-Truppen kasernirt, oder einquartiert, und erhalten Löhnung, Menage-Beitrag und Verpflegung, wie die Infanterie der Armee.

Auf gleiche Weise erhalten die Offiziere in diesen Fällen die ihren Graden entsprechenden Gagen, gleich den Offizieren der Armee.

Die bei den mobilen Legionen verwendeten Militär-Pensionisten erhalten eine Zulage, welche

sie der Gage des aktiven Dienstes = Grades gleichstellt.

Bei jedem Bataillon sollen wenigstens ein kommandirender Offizier nebst einem andern, welcher Adjutanten = Stelle versieht, dann vier Unteroffiziere mit ständiger voller Gage ihres aktiven Dienstgehaltes gegenwärtig seyn.

Mobilisirung.

Art. 21. Damit nicht dem Ackerbaue und den Gewerben zu viele arbeitsame Hände aus einer und derselben Gegend entzogen werden, soll außer den dringendsten Fällen, welche das Ausrücken der ganzen Legion erheischen, niemal ein ganzes Bataillon der Legion auf einmal aufgebothen werden, sondern das successive Aufgebot soll dergestalt geschehen, daß, wenn aus einer Legion ein Bataillon mobilisirt werden sollte, jedes der vier Bataillone nur eine Kompagnie mit der dazu gehörigen Zahl der Ober= und Unteroffiziere und Spielleute, und zwar jede Kompagnie eine Sektion, nämlich die Hälfte des ersten Zuges, mit dem vierten Theile der Schüzen zu geben hat; sollte aber die Mobilisirung von zwei Bataillons erfodert werden, so muß eine jede Kompagnie der vier Bataillons, aus welchen die Legion bestehet, den ganzen ersten Zug mit der Hälfte der Schüzen zum Ausmarsch beordern, so, daß zwei Kompagnien zusammen eine bilden.

Die Ober-, Unteroffiziere und Spielleute werden aus den Kompagnien in gleichen Theilen, jedoch so gegeben, daß zuerst die im Range älteren eines jeden Grades genommen, und bei einem weiteren Ausrücken die in der Tour folgenden kommandirt werden. Auch giebt die Legion zu einem ausrückenden Bataillon einen Junker und zwei Hornisten, zu zwei Bataillons zwei Junker und vier Hornisten abwechslungsweise aus den Bataillons derselben.

Art. 22. In den ersten Zug und in die erste Hälfte der Schützen sind vorzüglich die Freiwilligen, dann die im 21. 22. und 23sten Lebensjahre stehenden und leichter entbehrlichen jungen Leute, — in den zweiten Zug die, welche im Lebensalter vom 24sten bis in das 30ste Jahr, lezteres eingeschlossen sich befinden, aufzunehmen.

Die vom 21sten bis 40sten Jahre, welche in die mobile Legion wegen der Ueberzahl nicht eingereiht werden können, bilden die Reserve.

Besondere Sorge muß getragen werden, daß durch eine angemessene Eintheilung immer den nöthigsten Gewerben, so wie dem Ackerbaue die unentbehrliche Anzahl von Individuen verbleibe, und nicht auf einmal entzogen werde.

Bei einer genauen Befolgung dieser Vorschrift kann eine theilweise Mobilisirung der Legionisten nirgend eine nachtheilige Stockung verursachen.

Art. 23. Für den Fall eines Aufgebotes sind die Garnisons-Städte die Sammelpläze; für jezt werden dazu bestimmt: im Main-Kreise Baireuth und Bamberg, im Rezat-Kreise Ansbach und Nürnberg, im Ober-Donaukreise Augsburg und Ingolstadt, im Regen-Kreise Regensburg und Amberg, im Unter-Donaukreise Passau und Straubing, im Isar-Kreise München und Landshut, im Salzach-Kreise Salzburg, im Iller-Kreise Kempten und Lindau, im Inn-Kreise Innsbruck.

In denjenigen Kreisen, in welchen zwei Sammelpläze bestimmt sind, wird in einem jeden derselben die Hälfte des aus der Mannschaft der nächsten zwei Bataillons bestehenden Aufgebotes versammelt.

Art. 24. Die bei jeder Legion als permanent angestellten wirklichen oder funktionirenden Bataillons-Kommandanten, so wie die vier Lieutenants oder respektive Bataillons-Adjutanten, und die 16 Unteroffiziere werden in diesen Sammelpläzen, und zwar in jenen Kreisen, welche deren zwei haben, gleich vertheilt, in den übrigen aber vereinigt, ihren bleibenden Siz haben.

Auch wird unter der besonderen Aufsicht dieser Ober- und Unteroffiziere in den Sammelpläzen eine hinreichende Anzahl von Armaturs- und Montirungs-Stücken, worüber sie richtige

Rechnung zu pflegen haben, bereit seyn, damit im Falle des Ausrückens die Bataillons der mobilen Legion unverzüglich mit denselben versehen werden können.

Waffenübung.

Art. 25. Damit die National-Gardisten den nöthigen Unterricht in den militärischen Bewegungen und im Waffengebrauche in der kürzesten Zeit, mit einer minderen Last für sie selbst, und doch mit der möglichsten Zweckmässigkeit erhalten, werden die geeigneten Uebungs-Epochen für gegenwärtiges Jahr noch bestimmt werden. Zu einer jeden dieser Uebungs-Epochen sendet ein jedes Bataillon eine aus den vier Kompagnien desselben in gleichen Theilen, nämlich aus einer Sektion oder einem halben Zuge und dem vierten Theile der Schüzen zusammengesezte Kompagnie, mit der dazu gehörigen Zahl der Oberoffiziere, Unteroffiziere und Spielleute in den bestimmten Sammelplaz.

Auch giebt jede Legion abwechslungsweis einen Junker und zwei Hornisten zu diesem vereinigten Bataillon; in den Kreisen, in welchen dasselbe zwei Sammelpläze hat, bleibt der Junker mit einem Hornisten bei den ersten zwei Kompagnien, der zweite Hornist wird den Schüzen der zwei andern Kompagnien zugetheilt.

Wenn die Schüzen nicht zusammen gezogen werden, um selbe besonders im Tirailleurs-Dienste ein-

einzuüben, so werden sie so auf den rechten Flügel der Truppe gestellt, daß sie bei einer Kompagnie eine eigene Sektion — bei zwei Kompagnien einen Zug — bei vier Kompagnien auf den rechten Flügel des Bataillons zusammen eine Kompagnie bilden.

Art. 26. Die in den Sammelpläzen wohnenden bei den mobilen Legionen als permanent angestellten Ober- und Unteroffiziere werden während den Uebungs-Epochen ihren möglichsten Fleiß sowohl im Unterrichte der Gardisten anwenden, als auch während dieser Zeit die Kenntniß und das Zutrauen ihrer Untergebenen zu erwerben sich bestreben.

Die General-Kommandos werden die untergeordneten wirklichen und funktionirenden Stadt-Kommandanten, unter deren Befehlen die Gardisten während ihrer Anwesenheit in den Garnisonen stehen, so wie die Regiments- und Bataillons-Kommandanten anweisen, durch eigene Aufsicht und Anwendung einiger Ober- und Unteroffiziere der Linie beizutragen, daß der Unterricht der Gardisten zweckmässig eingeleitet und befördert wird.

Art. 27. So wie dieselben in der Stellung, den Wendungen, der Richtung im Marschiren, im Schwenken, im Abbrechen, Aufmarschiren, in den Handgriffen mit dem Gewehre, dem Laden und Feuern hinreichend ausgebildet sind,

haben sie, um sich die Kenntniß des militärischen Dienstes und der Disziplin eigen zu machen, mit den Linien-Truppen Garnisons-Dienste zu verrichten, während welcher Zeit die im Reglement vorgeschriebenen Evolutionen in größeren Abtheilungen mit ihnen einzuüben sind.

Damit man überzeugt ist, daß die National-Gardisten das Gewehr ganz gut zu behandeln wissen, soll jeder derselben bei diesen grösseren Uebungen zwölf blinde Patronen, und vor dem Verflusse der zwei Uebungs-Monate drei scharfe Patronen auf die Scheibe verfeuern.

Art. 28. Diese Uebungs-Kommandos erhalten beim Eintreffen in die Garnison die verordnete Armatur und Montur, und liefern solche nach Verfluß der 2 Monate wieder ein, die Schuhe ausgenommen, welche den Legionisten bleiben.

Sie sind verpflichtet, diese Gegenstände in möglichst gutem Zustande zu erhalten, weswegen die Ober- und Unteroffiziere die gehörige Aufsicht zu pflegen haben, und jene Gardisten, welche Armaturs- oder Monturs-Stücke durch Nachläßigkeit oder Muthwillen verderben, oder wohl gar verlieren, den Umständen angemessen zum Ersaze anzuhalten, oder zu bestrafen sind.

Art. 29. Ueber diese in die Garnisonen abzugebende Uebungs-Kommandos sind richtige Listen zu halten, damit kein Gardist zum zweitenmal dazu beordert werde.

Vor allen sind jene National-Gardisten, welche im 21. Lebensjahre stehen, zu diesem Zwecke zu verwenden.

Art. 30. Wenn eine größere Anzahl von Mannschaft zu außerordentlichen militärischen Uebungen auf einige Wochen zusammengezogen werden soll, wird besondere Anweisung erfolgen.

Muster-Listen.

Art. 31. Damit nach vorgeschriebener Weise die Bildung der mobilen Bataillons auf das schleunigste vollzogen werden könne, hat jeder General-Kreis-Kommissär alsbald durch die untergeordneten Land- und Herrschafts-Richter die Aufstellung genauer Musterlisten besorgen zu lassen, und einem der Kreisräthe die Revision derselben und die einzuleitenden Anträge über die in Hinsicht der individuellen Dienstespflicht vorkommenden Anstände aufzutragen.

Die Musterlisten sind nach der Vorschrift des neuesten Konskriptions-Gesezes, mit Zugrundlegung des Formulars unter Ziffer 3. in den Beilagen nach den oben §. 5. bezeichneten verschiedenen Klassen herzustellen.

Es ist jedoch vorerst nur die dienstpflichtige Mannschaft vom zurückgelegten 20. bis zum 30. Jahre zu konscribiren, die Konskription der übrigen Dienstpflichtigen, nämlich vom 30. bis 40. Jahre soll nach und nach, jedoch dergestalt her-

gestellt werden, daß sie im Laufe des Jahres vollendet ist.

Verpflichtung.

Art. 32. Bei der wirklichen Einreihung wird der Legionist bei dem Landgerichte durch Handgelübde verpflichtet, und bei der ersten Zusammenstellung des Bataillons wird der gewöhnliche Eid zu den Fahnen geschworen.

Sammelpläze.

Art. 33. Alle Vorbereitungen müssen dahin zielen, daß der Auszug auf den ersten Befehl zum Vollzuge kommen könne.

Der Sammelplaz der Legion ist, wenn nicht in besonderen Fällen anders verfügt wird, die Hauptstadt des Kreises.

Für die Bataillons sind die Exerzier-Städte die Sammelpläze, in welche sich die zum Marsch beorderte Mannschaft aus den ebenfalls festzusezenden Kompagnie-Sammelpläzen zu begeben hat.

Die Musterung geschieht durch den Legions-Chef, mit Zuziehung eines von dem General-Kreis-Kommissariate beigegebenen Kommissärs.

Gleichstellung mit der Armee in Verpflegung und Auszeichnung.

Art. 34. So wie oben bereits Art. 20. verordnet ist, daß vom Tage des Ausrückens aus den Kompagnie-Sammelpläzen die Mannschaft

Gage, Löhnung und Verpflegung, wie die Infanterie der Armee erhalten solle, so werden auch die Kranken in den Militär-Spitälern besorgt, und haben Jene, welche im Dienste beschädiget werden, die nämlichen Ansprüche auf Pension, wie die Individuen der Armee.

Art. 35. Wenn Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der mobilen Legionen im Felde sich durch tapfere Thaten auszeichnen, werden denselben jene Belohnungen zu Theil, welche für die Armee bestimmt sind.

Gang der Meldungen.

Art. 36. Alle im Bezirke einer Kompagnie vorkommenden dienstlichen Angelegenheiten und dahin sich eignenden Vorfälle gelangen, mittels förmlicher Meldung, in militärischer Ordnung und in der Stufenfolge der verschiedenen Grade, an den Kapitain, welcher an das Bataillons-Kommando berichtet.

Der Bataillons-Chef berichtet, wenn der Gegenstand nicht nach dem bestehenden System ohne weitere Anfragen erledigt werden kann, an den Legions-Chef, von welchem in den nöthigen Fällen der Bericht mit beigefügtem Gutachten an das General-Kommando eingesendet wird, um durch die betreffenden Ministerien die allerhöchsten Entschliessungen zu veranlassen.

Aufgebot.

Art. 37. Außer der zur Uebung bestimmten Zeit darf ohne Unser Vorwissen und besonderen Befehl in keinem Falle weder ein Theil noch das Ganze der Legionen mobilisirt werden. Nur in dringenden Fällen einer augenblicklichen Unterbrechung der inneren Ruhe und Sicherheit werden die Legions-Chefs ermächtiget, auf Anrufen der General-Kreis-Kommissariate die dringendsten Verfügungen zu treffen, welche Uns jedoch auf der Stelle anzuzeigen sind.

Wir behalten Uns selbst bevor, im Falle Bedürfens die Befehle zum Ausrücken der mobilen Legionen zu ertheilen, und die Bestimmungen über die Stärke, die Sammelpläze und das Kommando über dieselben zu treffen.

Dienstzeit.

Art. 38. Die Dienstzeit für die Waffenübung wird, nach Art. 25., noch näher festgesezt. Werden die Legionen zum wirklichen Ausrücken aufgeboten, und der zu leistende Militärdienst dauert länger als 6 Monate, so soll nach Verfluß dieser Zeit die ausgerückte Mannschaft zum vierten Theile erneuert werden, und es ist dabei die Einleitung in der Art zu treffen, damit jedesmal die neu exerzirte Mannschaft nachrücke.

Ersaz und Austritt.

Art. 39. Da diese Abtheilung der National-Garde immer auf den ersten Aufruf zur Mobili-

sirung bereit seyn muß, um zur Erhaltung der Ruhe im Innern mitzuwirken oder in Verbindung mit den Linientruppen an die feindlich bedrohten Grenzen des Reiches zu ziehen, oder die Garnisonen in den festen Pläzen zu verstärken, so muß Alles, was die augenblickliche Mobilisirung stören könnte, durchaus vermieden werden.

Es ist daher nicht nur zu sorgen, daß die abgehenden Offfziere und Unteroffiziere nach den vorgeschriebenen Normen immer sogleich wieder ersezt werden, sondern es soll auch für den Abgang der übrigen Mannschaft in den ersten Zügen, jedesmal alsbald der Ersaz aus den zweiten, in diese aus den dritten u. s. f. geleistet werden.

Den in dieser Klasse begriffenen ausgedienten Soldaten ist es übrigens keineswegs zu verwehren, als Ersazmänner für andere pflichtige Jünglinge in die aktive Armee oder die Reserve-Bataillons einzutreten.

Die Verheurathung oder Ansässigmachung eines Mannes ist aus dem Grunde der Einreihung in die mobile Legion niemals zu erschweren, sondern in diesem Falle tritt derselbe, wenn er nicht als Freiwilliger selbst in dieser Klasse bleiben will, nach Umständen in die dritte Klasse der Nationalgarde über.

Entlassung wegen Auswanderung.

Art. 40. Bei Entlassungen wegen Auswanderung erhält bei denjenigen, welche sich noch in den Militärspflichtigkeits-Jahren befinden, das Konskriptions-Gesez Titel VII. §. 33. eine analoge Anwendung.

Wenn Individuen von den übrigen zur National-Garde II. Klasse Dienstpflichtigen auswandern wollen, so sind sie nach den über die Auswanderungen bestehenden Verordnungen zu behandeln, und überdieß verbunden, jedes Jahr, welches sie bis zum vierzigsten Jahre noch zu dienen haben, mit 6 fl. zu redimiren.

Dieses sind die Bestimmungen, nach welchen Wir durch die gegenwärtigen Zeitumstände Uns veranlaßt gefunden haben, das Aufgebot und die Mobilisirung jener Klasse der National-Streitkräfte anzuordnen, die zur Erhaltung der Ruhe und Vertheidigung der vaterländischen Grenzen berufen ist.

Wir erwarten, daß Unsere Unterthanen in dieser nur temporären und vorübergehenden Maßregel weniger eine neue ihnen auferlegte Last wahrnehmen, als einen Beweis Unserer stets wachsamen Sorgfalt für ihr Wohl, für die Sicherheit ihrer Personen, ihres Eigenthums und des Vaterlandes erkennen werden. Insbesondere

versehen Wir Uns zu den die erwähnte Klasse bildenden Individuen aller Stände, daß sie dem gegenwärtig an sie ergehenden Rufe willig folgen, und dem ehrenden Vertrauen entsprechen werden, welches ihnen dadurch bewiesen wird. Diejenigen unter ihnen, welchen sittliche und wissenschaftliche Bildung auf Auszeichnung Anspruch giebt, werden nicht nur, auf die an Uns gelangenden Anträge der Behörden, zu Unter- und Ober-Offiziersstellen bei den mobilen Legionen der National-Garde alsbald vorrücken, sondern Wir behalten Uns auch vor, denselben nach geendigter Dienstzeit dieser Legionen, bei sich ergebenden Gelegenheiten, auf ihr Ansuchen zu Unserer aktiven Armee übertreten, und nach Maßgabe ihrer Qualifikation, die weiter verdiente Beförderung finden zu lassen.

München den 28. Februar 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumiller.

Allgemeine Verordnung.

(Die Errichtung eines National-Chevauxlegers-Regiments betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir hatten im Artikel 8. Unserer Verordnung vom 28. vorigen Monats, das Aufgebot und die Mobilisirung der National-Garde zweiter Klasse betreffend, Uns vorbehalten, über die Errichtung einer damit in Verbindung zu sezenden Kavallerie-Abtheilung zu statuiren, wenn sich eine angemessene Zahl von Freiwilligen zum Dienste dieser Waffengattung darstellen würde.

Da sich nun bereits viele wackere und brauchbare Männer hiezu gemeldet haben, so finden Wir Uns, durch den Uns hierüber erstatteten Vortrag, bewogen, nunmehr die Errichtung eines Regiments National-Garde zu Pferde, unter gleichen Bedingungen wie die mobilen Legionen, zu verordnen, und wollen diesem freiwilligen Korps, dem der Name baier'scher Chevauxlegers, unter welchem sich Unsere Kavallerie immer Unsere Zufriedenheit erworben hat, so wie alle Vorrechte und Auszeichnungen derselben gemein seyn sollen, dadurch noch ein Zeichen besonderer Gnade gewähren, daß Wir demselben Unsern zweitgebornen Sohn,

des Prinzen Karl Hoheit und Liebden, als Regimentsinhaber vorsezen, und dessen Namen zu führen verstatten. In Ansehung der Organisation, Formation, und dienstlichen Obliegenheiten dieses National-Chevauxlegers-Regiments, sezen Wir übrigens folgende Bestimmungen fest:

Art. 1. Dasselbe bildet sich bloß aus Freiwilligen, und als solche kommen dabei anzunehmen alle diensttauglichen Individuen von dem zurückgelegten 20. bis zum erreichten 40. Lebensjahre, welche sich mit Zeugnissen ihrer Obrigkeiten über ihre bisher gepflogene gute Aufführung legitimiren, und sich zum Eintritte in besagtes Regiment entweder bei dem General-Kommissär ihres Kreises, oder bei dem Militär-Kommandanten der Kreis-Hauptstadt melden.

Art. 2. Von dieser Annahme sind auch diejenigen nicht auszuschliessen, welche nach Unserm Edikte vom 6. Juli 1809 und nach der oben erwähnten Verordnung vom 28. vorigen Monats ohnehin zum Eintritte in die mobile Legion ihres Kreises pflichtig sind, als mit welcher die berittene National-Garde zweiter Klasse alle Rechte und Verbindlichkeiten dergestalt theilet, daß sie, gleich jenen, auch nur zur Vertheidigung der vaterländischen Grenzen und zur Erhaltung der innern Sicherheit verwendet werden soll.

Art. 3. Das National-Chevauxlegers-Regiment Prinz Karl wird nach den Grundsäzen, welche bei der Bildung der Infanterie der mobi-

len Legionen beobachtet worden, und zwar, nach Maasgabe wie sich dazu Freiwillige melden, in zwei oder drei Divisionen, jede zu zwei Eskadronen formirt.

Art. 4. Eine Eskadron besteht aus

Köpfen:		Dienstpferden:
1	Rittmeister	—
1	Oberlieutenant	—
2	Unterlieutenants	—
1	Wachtmeister	1
1	Fourier	1
2	Sergeanten	2
6	Korporälen	6
2	Trompetern	2
1	Schmidt	1
1	Sattler	1
10	Gefreiten	10
110	Chevauxlegers	110
138		134

Art. 5. Bei jeder Eskadron, über deren Formation die Anlage nähere Vorschriften enthält, bildet sich, nebst den vier ordentlichen Zügen, jeder zu zwölf Rotten, ein eigner Plänklerzug, welcher unter einem Unterlieutenant, aus zwei Korporälen, vier Gefreiten, und zwanzig der geübtesten und am besten berittenen Chevauxlegers bestehet; diese Plänkler sind durch einen grünen Federbusch ausgezeichnet.

Art. 6. Die Offiziere behalten Wir Uns vor, aus den besten und brauchbarsten der sich melden=

den Freiwilligen auszuwählen, und zu benennen. So wie die zweite Eskadron des Regiments sich bildet, wird der zu einer Division erfoderliche Stab, nämlich ein Major, ein Junker, welcher Adjutantens-Dienste verrichtet, ein Unterchirurg, und ein chirurgischer Praktikant ernannt, und, wenn in der Folge die zweite Division entstehet, wird der Stab zu dem eines Regiments vermehrt, welcher sich dann, mit Einschluß jenes der ersten Division, folgendergestalt bildet:

1 Oberst,
2 Majors,
1 Adjutant,
1 Junker,
1 Regiments-Quartiermeister,
1 Regiments-Chirurg,
1 Unter-Chirurg,
1 chirurgischer Praktikant,
1 Pferdearzt,
1 Stabstrompeter, und
1 Profoß.

Wird endlich auch die dritte Division errichtet, so erhält das Regiment den nämlichen Stab, den ein Chevauxlegers-Regiment der Linienarmee führt.

Art. 7. Die Uniform dieses Regiments besteht aus einem Kollet von dunkelgrünem Tuche, mit gleichem Unterfutter, ganz nach dem Schnitte und der Form der Kollets der Linien-Chevaux-

legers, nur hat dasselbe keine Brustklappen, sondern es ist vorne mit einer Reihe von neun Knöpfen geschlossen. Kragen, Aufschläge, Vorstoß und Kolletbesaz sind ponceauroth; die Beinkleider dunkelgrün; Knöpfe und Schuppen-Epauletten von weißem Metall. Die Kopfbedeckung bestehet, wie bei den mobilen Legionen, aus einem Tschako, welcher aber mit weissen Fangschnüren, und vorn mit einem gelbmetallenen Bande verziert ist, ober welchem ein Medaillon von gleichem Metalle, mit Unserm Namenszuge und der Krone, wie an den Kaskets der Linien-Kavallerie, angebracht wird. Ueber der Kokarde erhebt sich ein weißer Busch von Pferdehaaren, bei den Plänklern (nach Artikel 5) ein grüner Federbusch.

Der Mantel ist von der Form und Farbe wie solchen die übrigen Chevauxlegers haben; eben so der Mantelsack. An den runden Stiefeln sind die Sporren mit ledernen Riemen befestiget.

Die Pferds-Equipage ist ganz dieselbe Unserer Chevauxlegers-Regimenter; die Verzierung der Schabrake von ganz weissen Borten.

Die Ober- und Unteroffiziere sind durch die auf dem Tschako angebrachten Borten, gleich jenen der mobilen Legionen, nach ihren Graden ausgezeichnet; auch haben erstere die Unterschei-

dungszeichen und das Porte=Epee der Armee, dann die Kartousche der Kavallerie.

Die Bewaffnung der Chevauxlegers des National=Regiments besteht in einem Kavallerie=Säbel, an einer weißledernen Kuppel um den Leib befestiget, einem Paare Pistolen, und der Kartousche, welche bei den übrigen Chevauxlegers=Regimentern eingeführt ist.

Art. 9. Dieselben erhalten die Dienstpferde, dann die Kleidung, Bewaffnung, und den Sold vom Staate, gleich der Kavallerie Unserer Linienarmee.

Denjenigen unter ihnen, welche sich ihre Uniform nach obiger Vorschrift, selbst anschaffen wollen, stehet dieses frei, und wird der Betrag einer Montur, nach dem Magazins=Preise in Geld vergütet; diese Kleidung kann zwar von feinerm Tuche genommen werden, aber sie muß rücksichtlich der Form und Farbe genau den Bestimmungen des Artikel 7 entsprechen.

Wenn ein Freiwilliger ein Pferd mitbringt, welches nach der Remontirungs=Vorschrift zur Annahme qualifizirt ist, so empfängt derselbe den Remonte=Preis baar; mangelt aber eins oder das andere Erfoderniß dieser Vorschrift, und ist das Pferd doch sonst brauchbar, so erhält er den Werth, nach einer unparteiischen Schäzung.

Art. 10. Zum Sammelplaze dieser National=Garde zu Pferde bestimmen Wir andurch die

Stadt Freising im Isarkreise, wo sämtliche Mannschaft gekleidet, bewaffnet, beritten gemacht, verpflichtet und zum Dienste abgerichtet und geübt werden soll.

Art. 11. Die dienstlichen Meldungen, welche, in militärischer Ordnung und in der Stufenfolge der verschiedenen Grade, an den Rittmeister, dann an das Divisions-, und von diesem an das Regiments-Kommando gelangen, gehen von lezterm, einsweilen und bis auf weitere Ordre, an das Kavallerie-Brigade-Kommando in München, welches auch vorläufig die Inspizirung dieses neu errichteten Regiments zu besorgen hat.

Indem Wir allen denjenigen, welche sich als Freiwillige zu diesem besonders ausgezeichneten Kavallerie-Korps stellen, und nach Beschaffenheit ihrer individuellen Qualifikation, sich einer Beförderung würdig zeigen, die am Schlusse Unserer Verordnung vom 28. Februar gegebene Versicherung hier ausdrücklich erneuern, und Uns anbei vorbehalten, bei der einstigen Bildung Unserer Garde-Kavallerie auf die Verdientesten unter denselben vorzüglichen Bedacht zu nehmen, zweifeln Wir nicht, daß die gebildesten jungen Männer aus allen Theilen des Königreiches eilen werden, sich diesem freiwilligen Dienste zu widmen; insbesondere erwarten Wir mit Zuversicht, daß der junge Adel Unseres Reiches, die Abkömmlinge einer tapfern Vorwelt, — die Ritter-

schaft

schaft, welche ihrer ehrenvollen kriegerischen Bestimmung selbst ihren Namen verdankt, sich vor allen beeifern werde, in die Reihen dieser erlesenen Schaar zu treten, welcher Wir Unsern vielgeliebten Sohn selbst vorsezen, und in Gemeinschaft mit ihren ältern Waffenbrüdern die Vertheidigung Unserer Person, so wie der heiligsten Interessen der Nation und des Vaterlandes vertrauen wollen.

München den 26. März 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General = Sekretär
Baumiller.

Vorschriften
zur
Formation des National = Chevauxlegers = Regiments Prinz Karl, — nach Artikel 5. des königlichen Reskripts vom 26. März 1813.

§. 1. Jede Eskadron stellt, die Mannschaft vom rechten zum linken Flügel gereiht, in zwei Glieder auf, und wird in vier Züge abgetheilt, von welchen, im kompleten Zustande, jeder zwölf Rotten zählt: außer diesen vieren bildet sich noch der fünfte Zug von Plänklern in gleicher Stärke, und nach der im Artikel 5. angegebenen Formation.

§. 2. Der Rittmeister stellt sich auf den rechten Flügel der Eskadron in das erste Glied, er kommandirt den ersten Zug; der Oberlieutenant als Kommandeur der zweiten Hälfte der Eskadron, bricht dieselbe, und kommandirt den dritten, der Wachtmeister den zweiten, und ein Sergeant den vierten Zug; ein Unterlieutenant steht auf dem linken Flügel der Eskadron im ersten, und hinter demselben ein Sergeant im zweiten Gliede.

§. 3. Die Zugskommandanten führen immer ihren, und zwar den nämlichen Zug, die Eskadron mag rechts oder links abmarschirt seyn; wenn kleinere Abtheilungen nöthig werden, so findet die Abtheilung in halbe Züge oder die Bewegung zu vieren statt.

§. 4. Wenn ein Ober= oder Unteroffizier fehlen sollte, so rückt jedesmal das im Range nachfolgende Individuum, falls solches die erfoderlichen Fähigkeiten und Eigenschaften besizt, an dessen Stelle. Dieses gilt jedoch nicht von den Pläzen, welche der Unterlieutenant und Sergeant, nach obigem, auf dem linken Flügel der Eskadron einnehmen, indem dieselben da nichts zu kommandiren, sondern nur für Erhaltung der Ordnung überhaupt zu sorgen haben, folglich im Falle dringenden Bedürfnisses in wichtigere Pläze eingetheilt werden können, indeß Vizekorporäle ihre Stellen ersezen. Eine Eskadron zählt (nach Artikel 4 der Verordnung) den Fourier ausge=

nommen, 13 Ober= und Unteroffiziere, und darf so viele Vizekorporäle führen, als an dieser vollen Zahl der Ober= und Unteroffiziere Subjekte fehlen.

§. 5. Zu Gefreiten sind solche Chevauxlegers auszuwählen, welche, wenn sie auch des Lesens und Schreibens nicht kundig seyn sollten, doch geschickte, zu mündlichen Ausrichtungen brauchbare, und im Exerziren wohl unterrichtete Leute sind, mithin zu Flügelmännern der Züge mit Nuzen verwendet werden können.

§. 6. Bei dem Plänkler=Zuge steht der Unterlieutenant auf dem rechten Flügel im ersten, ein Korporal hinter ihm im zweiten Gliede, der andere auf dem linken Flügel des Zugs im ersten, und kommandirt, wenn dieser getheilt wird, die zweite Hälfte.

Der Plänkler=Zug stellt sich bei dem Manövriren fünfzehn Schritte von der Linie, genau auf das rechts der Eskadron befindliche Intervalle, welches eben so viele Schritte breit seyn soll.

Bei Paraden rückt der Plänkler=Zug in die Linie, und beim Defiliren sezt er sich an die Tete der Eskadron, derselbe bildet, wo es nöthig ist, die Avant= und Arrieregarde, die Seiten=Patrouillen der Eskadron, dient zugleich als Reserve, und hat die Bestimmung, beim Angriffe einer feindlichen Linie durch das Intervalle vorzuprellen, dem Feinde in die Flanke zu fallen,

und die Fliehenden, wenn sie nicht unterstützt sind, in zerstreuter Ordnung zu verfolgen.

Ueberhaupt begünstiget seine Stellung hinter dem Intervalle das Vorziehen und Einrufen der Plänkler.

Wenn die Eskadron exerzirt oder sonst ausrückt, ohne den Plänkler-Zug besonders aufstellen zu wollen, so werden die Plänkler auf die rechten Flügel der Züge vertheilt; der Plänkler-Lieutenant schließt dann den zweiten, ein Korporal den ersten, der andere den dritten Zug.

In diesem Falle braucht das Eskadrons-Intervalle nicht breiter zu seyn als gewöhnlich.

§. 7. Wenn bei der zuerst gebildeten Eskadron der Zug die Zahl von 16 Rotten übersteigt, dann wird aus den überzähligen 20 Rotten derselben eine zweite Eskadron zu formiren angefangen.

Die Errichtung der zweiten Division beginnt, sobald die Zahl der berittenen Mannschaft der ersten Division 160 Rotten überschreitet.

Bei einem gleich starken Ueberschuß endlich über die formationsmäßige Zahl der zweiten Division, kann sofort die Errichtung einer dritten statt finden.

München, den 26. März 1813.

Unterricht.

Erstes Kapitel.

Von den Handgriffen mit dem Feuergewehre.

§. 1.

Die vor dem Doppelstriche der Kommandowörter stehenden Silben werden mässig gezogen, bei dem Doppelstriche wird etwas angehalten, das auf selben folgende Wort wird aber kurz und rasch ausgesprochen, indem auf seinen Laut jeder Handgriff in einem Tempo schnell und lebhaft vollzogen werden muß. Jene Kommandowörter, welche durch keinen Doppelstrich getrennt sind, werden, ohne bei einer Silbe anzuhalten, mit einer steigenden Stimme ausgesprochen, und auf die lezte Silbe wird das Anbefohlene ausgeführt. Für den Unterricht wird, wo es nöthig ist, das Tempo in mehrere Bewegungen abgetheilt, von welchem der Soldat nur die erste, auf die lezte Silbe des Kommandowortes, die übrigen aber auf das Zählen: zwei, drei, vollzieht. Wie der Soldat diese

Bewegungen begriffen hat, und sein Gewehr ohne Anstrengung zu behandeln weiß, ist ohne weitere Zergliederung zu der raschen Ausführung der Handgriffe in einem Tempo auf die lezte Silbe des Kommandowortes überzugehen.

§. 2.

Der Soldat trägt das geschulterte Gewehr so in der linken Hand, daß es in selber und auf den lezten Gliedern des Mittel- Gold- und kleinen Fingers ruhet, und vorne mit den zwei ersten Gliedern dieser Finger umfaßt werden kann; die Rundung des Kolbens muß vorsehen, über derselben befindet sich der Zeigefinger, und weiter oben der Daumen. Der linke Ellenbogen wird etwas gegen den Leib gezogen, wodurch das Achselbein dem Gewehre entgegenkommt; der Arm wird ganz wenig, nämlich nur so viel gebogen, daß das Gewehr ungezwungen getragen werden kann. Dasselbe muß gerade, das heißt, weder zu weit vom, noch zu nahe am Kopfe, und das Bajonet oben ein wenig rückwärts stehen. Der rechte Arm drückt sich nicht steif an die rechte Seite, sondern hängt natürlich an selber, indem sich die Hand leicht an den rechten Schenkel legt, herunter. Es muß genau darauf gesehen werden, daß durch das Gewehrtragen nichts an der Stellung verändert werde, und die linke Schulter weder zurückkomme, noch mit dem Gewehre zu tief sinke, oder in die Höhe gezogen werde.

§. 3.

Präsentirt 's = G'wehr!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Das Gewehr wird mit dem ausgestreckten linken Arme so weit einwärts gedreht, daß das Schloß auswärts, der Hahn gegen den Leib kommt; zugleich umfaßt die rechte Hand den Einschnitt des Kolbens, das Gewehr geht oben etwas von der Schulter ab, damit es senkrecht in die Höhe steht, die unter dem Kolben befindliche linke Hand bleibt da, wird aber ganz frei gemacht.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand zieht das Gewehr vor den Leib, so, daß die Rockknöpfe rechts frei bleiben, dreht es dabei so weit rechts, daß der Lauf ganz gegen den Leib, und der Ladstock auswärts steht; der Hahn kommt in jene Höhe, welche sich ergiebt, wenn der linke Vorderarm vom Ellenbogen bis zur Faust ganz horizontal liegt, zugleich ergreift die linke Hand das Gewehr mit einem raschen Schlage so ober dem Schlosse, daß der kleine Finger an die Batteriefeder, der Daume auf dem Schafte längs dem Laufe ausgestreckt ist; die Finger der rechten Hand werden mit etwas abwärts gestreckten Spizen unter den Bügel gelegt, der Daumen umfaßt den Einschnitt des

Kolbens, beide Arme liegen ungezwungen, aber nahe an dem Leibe. Die Stellung desselben und der Füsse darf bei diesen Bewegungen nicht im mindesten verrückt werden.

§. 4.

Schultert 's = G'wehr!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Die rechte Hand dreht das Gewehr, damit der Lauf wieder auswärts kommt, an die linke Seite, dadurch bringt sie der oben abgehenden und rasch den Kolben zum Schultern umfassenden linken Hand das Gewehr entgegen, welche dasselbe so an sich zieht, daß Hand und Kolben gleich an jene Stelle kommen, wo sie bei geschultertem Gewehre sich befinden müssen. Das Gewehr steht senkrecht auf der linken Hand, folglich etwas von der Schulter ab; die rechte Hand bleibt leicht an dem Einschnitte des Kolbens liegen.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand drückt das Gewehr an die linke Schulter, geht schnell ab, und legt sich flach an den rechten Schenkel, der linke Ellenbogen wird angeschlossen.

§. 5.

Beim Fuß 's = G'wehr!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Der linke Arm streckt sich ganz aus, ohne daß der Leib aus der Richtung kommt, die rechte Hand ergreift das Gewehr mit voller Faust ober der linken Schulter.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand reißt das Gewehr von der Schulter, bringt selbes kurz am Leibe so neben den rechten Fuß auf die Erde, daß die äußere Spize des Kolbens mit der Schuhspize in gleicher Linie steht, und legt sich dann mit ungezwungen gestrecktem Arme flach auf den Gewehrriemen. Das Gewehr soll nicht auf die Erde gestossen, sondern gelassen hingestellt werden, weswegen der Mann, so wie das Gewehr beinahe den Boden erreicht, die Hand zudrückt, dann selbes durchlaufen läßt, und nach dem Fusse richtet.

§. 6.

Ist das Gewehr beim Fusse, und es soll ohne zu schultern eine Achtung bezeigt werden, so wird kommandirt:

T'Achtung!

worauf bie rechte Hand rasch mit einem Schlage an die Mündung fährt, so daß der Daumen unter das Bajonet aufwärts gestreckt zu stehen kommt, das Gelenke der Hand darf nicht vor-

gedrückt, sondern muß zurückgezogen werden, der Ellenbogen wird an den Leib angeschlossen; der Soldat steht unbeweglich.

Auf das Kommando

Ruht!

fährt die Hand mit einem raschen Schlage auf den Gewehrriemen wieder herunter, und legt sich flach auf selben.

§. 7.

Soll geschultert werden, wird kommandirt:

Lauf in die Hand!

Die rechte Hand ergreift das Gewehr, indem selbe den Daumen hinter den Lauf legt.

Schultert 's = G'wehr!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Die rechte Hand wirft das Gewehr kurz am Leib lebhaft gegen die linke Schulter, damit die linke Hand selbes zum Schultern ergreifen, und in die gehörige Richtung ziehen kann; die rechte Hand bleibt an dem Gewehre.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand geht schnell an den rechten Schenkel ab.

§. 8.

In Arm's = G'wehr!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Die rechte Hand umfaßt den Einschnitt des Kolbens und schiebt das Gewehr um so viel gerade in die Höhe, daß der Hahn dem Buge des Armes gleich kommt, zugleich läßt die linke Hand den Kolben los, und der Arm biegt sich herauf, daß der Hahn auf selbem ruht; das Gewehr bleibt in seiner Richtung.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand geht schnell an den rechten Schenkel ab.

Wenn das Gewehr im Arm getragen wird, darf der Mann weder die Haltung des Körpers, noch das ordentliche Marschiren vernachlässigen. Wird mit dem Gewehr im Arm weit marschirt, so, daß das Aufliegen des Hahnes dem Arm beschwerlich würde, so kann die rechte Hand den Einschnitt des Kolbens umfassen, und das Gewehr tragen helfen, damit der Hahn nicht fest auf dem Arme liegt.

§. 9.

Schultert's = G'wehr!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Die rechte Hand umfaßt den Einschnitt des Kolbens, die linke ergreift rasch den Kolben, und zieht das Gewehr in die gehörige Richtung.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand geht schnell an den rechten Schenkel ab.

§. 10.

Um den Soldaten das Gewehrtragen während einem lang dauernden Marsch zu erleichtern, wird auf das Kommando:

Hoch's = G'wehr!

dasselbe so weit an die Schulter geschoben, daß der Bügel an selber ansteht, wobei man das Gewehr oben etwas überhängen läßt, wodurch die linke Hand mit dem Kolben vom Leibe abkommt, die rechte verläßt den Schenkel und hängt ungezwungen an der Seite, indem sie sich mit dem Schritte leicht bewegt.

Auf das Kommando:

Richt euch!

wird das Gewehr wieder angezogen.

Im Marsche zum Beziehen einer Wache, und überhaupt in den Städten darf das Gewehr nicht hoch genommen werden. Wohl aber kann es im Manövriren bei Bewegungen, in welchen der

Soldat große Strecken im Geschwindschritt zurück=legen muß, z. B. bei Bataillons=Schwenkungen, Deploirungen, bei dem Aufmarsch en Eventail geschehen, damit der Soldat nicht zu sehr ermüde, und, indem er gegen die Linie ankömmt, Kräfte genug habe, um das Gewehr wieder wohl anziehen und chargiren zu können.

Eine solche Erleichterung darf aber in keine Verzärtlung übergehen, daß bei jeder kleinen Bewegung, oder gleich im Abmarsche beim Ausrücken, das Gewehr im Arm oder hoch genommen wird, indem man im Gegentheil den Soldaten gewöhnen muß, 1000 bis 1200 Schritte mit scharf geschultertem Gewehre zu marschiren.

§. 11.

Bajonet vom = G'wehr!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Der Soldat nimmt, wenn das Gewehr nicht schon beim Fuß ist, das Gewehr ab, wendet sich rechtsum, die linke Hand ergreift dasselbe unter dem Kordonsbügel, die rechte kommt an die Mündung, und dreht das Gewehr so, daß der Ladstock gegen den Leib steht.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand drückt mit dem Daumen den Sperrring auf, schiebt das Bajonet heraus, und bringt selbes, indem sich die Hand abwärts und der Ellenbogen aufwärts dreht, in die Scheide; dann ergreift die rechte Hand das Gewehr wieder an der Mündung, der Soldat macht Front, und schultert, wenn das Gewehr zuvor nicht beim Fuß war.

Diese Bewegungen müssen kurz hintereinander, ohne auf die Neben=Männer aufzupassen, ausgeführt werden, und es ist darauf zu halten, daß während selber der Leib gerade bleibe, und die Knie nicht gebogen werden; nur bei dem Versorgen des Bajonets in die Scheide muß gegen selbe gesehen, und der Kopf so viel als nöthig ist, gebückt werden.

§. 12.

Verdeckt's = G'wehr!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Die rechte Hand ergreift den Einschnitt des Kolbens unter dem Bügel, die linke Hand umfaßt den Lauf am untern Ringe.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand giebt dem Kolben einen Druck, daß selber rückwärts hinaus in die Höhe, das Schloß aber unter den Arm kommt, die linke Hand zieht das Gewehr so weit herunter, daß der abwärts kommende Lauf schräg gegen die Erde gesenkt ist; die rechte Hand geht schnell ab.

§. 13.

Schultert's = G'wehr!

Erste Bewegung. Die linke Hand richtet das Gewehr auf, wodurch der Kolben wieder unter dem Arme hervorkommt, die rechte Hand ergreift den Einschnitt des Kolbens, die linke den Kolben, und zieht das Gewehr in die gehörige Richtung.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand drückt dasselbe an die linke Schulter, und geht schnell an den rechten Schenkel ab.

§. 14.

Bajonet an's = G'wehr!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Wie jene beim Abnehmen des Bajonets.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand ergreift die Bajonethülse, das Bajonet wird

aus der Scheide gezogen, aufgesezt, der Sperrring herumgedreht, worauf die rechte Hand das Gewehr wieder an der Mündung ergreift, der Soldat Front macht und schultert, wenn das Gewehr zuvor nicht beim Fuß war.

Auch diese Bewegungen müssen, wie bei dem Abnehmen des Bajonets, kurz hintereinander ausgeführt werden.

§. 15.

Fällt's = G'wehr!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Der Soldat macht eine Achtelsschwenkung rechts, so, daß die linke Schuhspize gerade aus zu stehen kommt, mit dem rechten Fusse wird zwölf bis vierzehn Zoll zurückgetreten, daß Absaz hinter Absaz steht, wobei der rechte Fuß so weit einwärts gewendet wird, daß beide Füsse in der Richtung eines rechten Winkels sind; zugleich wird das Gewehr durch die linke Hand etwas heruntergezogen und gedreht, daß selbes senkrecht von der Schulter absteht und das Schloß auswärts, der Hahn gegen den Leib zu stehen kommt, die rechte Hand faßt den Einschnitt des Kolbens an, die linke macht sich frei.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand reißt das Gewehr von der Schulter und läßt selbes in die dem untern Ringe entgegenkommende linke Hand fallen. Beide Hände ziehen das Gewehr an den Leib und halten es so, daß das Schloßblech zwischen der Herzgrube und dem Nabel rechts der Reihe der Rockknöpfe zu liegen kommt, das Bajonet aber in der Höhe des Kinnes ist.

§. 16.

Richt euch!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Auf dem linken Absaz gedreht, um wieder Front zu machen, den rechten Fuß beigezogen, die rechte Hand bringt das Gewehr wieder an die linke Seite, die linke Hand ergreift den Kolben und zieht dasselbe wieder in die gehörige Richtung.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand drückt das Gewehr in die linke Schulter, und geht schnell an den rechten Schenkel ab.

§. 17.

Steht eine Abtheilung in drei Gliedern, so rückt auf's Kommando, Fällt's = G'wehr! das zweite und dritte Glied, wie beim Feuern,

zehn Zoll rechts aus, um auf der Lücke des vor- und rechtsstehenden Neben-Mannes sich zu befinden, das zweite Glied fällt mit dem ersten ebenfalls das Bajonet, das dritte aber hält das Gewehr wie beim Fertigmachen, jedoch ohne den Hahn zu spannen.

Auf das Kommando Richt euch! rücken beide Glieder wieder an ihre Stelle und schultern.

§. 18.

Soll das Gewehr bei dem Ablegen des Eides oder sonst zum linken Fuß gebracht werden, so kommt, nachdem das Gewehr vorher zum Fuß genommen worden ist, auf das Kommando;

Lauf in die Hand!

der Daum der rechten Hand hinter den Lauf, und auf

Zum linken Fuß's — G'wehr!

übergiebt es die rechte Hand der entgegenkommenden linken, welche dasselbe unter der rechten Hand ergreift, neben den linken Fuß sezt, und sich flach auf den Gewehrriemen legt.

Auf das Kommando:

Beim Fuß's — G'wehr!

wird dasselbe von der linken Hand auf die nämliche Art der rechten übergeben und von selber zum rechten Fuß gesezt.

§. 19.

Soll zum Visitiren der ungeladenen Gewehre der Ladstock in den Lauf gebracht werden, so wird, wenn das Gewehr beim Fuß ist, kommandirt:

Ladstock in = Lauf!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Der Soldat wendet sich rechtsum, die linke Hand ergreift das Gewehr unter dem Kordonsbügel, die rechte kommt an die Mündung, und dreht das Gewehr so, daß der Ladstock gegen den Leib steht; dann schnellt die rechte Hand den Ladstock, ergreift ihn genau ober der Mündung, zieht ihn ganz heraus, indem sich der rechte Arm, so viel nöthig ist, streckt, und bringt ihn so weit in den Lauf, daß die Faust auf der Mündung des Gewehrs aufsizt.

Zweite Bewegung. Der Soldat läßt ihn durch die Hand langsam in den Lauf fallen, und macht wieder Front, die linke Hand geht ab, die rechte wendet das Gewehr, daß der Schaft wie gewöhnlich wieder auswärts kommt, und bleibt, so lange der Ladstock im Lauf ist, an der Mündung.

§. 20.

Will nun der Offizier sehen, ob das Gewehr rein ist, so kommandirt er dem Soldaten:

Hoch's = G'wehr!

Ein Tempo in drei Bewegungen.

Erste Bewegung. Die rechte Hand bringt das Gewehr vor die Mitte des Körpers, daß die Mündung dem Kinn gleich kommt, zugleich ergreift die linke Hand dasselbe unter dem Kordonsbügel.

Zweite Bewegung. Beide Hände werfen das Gewehr so weit hinauf, als zum Präsentiren erforderlich ist, wobei die linke Hand bis an die Batteriefeder herabgleitet, die rechte aber in den Einschnitt des Kolbens kommt.

Dritte Bewegung. Beide Hände bringen das Gewehr mit gegen das Gesicht gewendetem Lauf gerade in die Höhe, daß die linke Hand dem Munde gleich kommt. Nun stößt die rechte Hand mit dem Daumen die Batterie auf, ergreift den Einschnitt des Kolbens wieder, und übergiebt das Gewehr dem visitirenden Offizier, indem die linke Hand abgeht, und die rechte allein ihm das Gewehr gerade entgegen bringt. Der Offizier untersucht das Gewehr in allen seinen Theilen, schließt dann die Pfanne, und giebt dasselbe dem Soldaten in der Art wieder, daß er das Gewehr mit der rechten Hand am Einschnitt des Kolbens ergreifen kann, und das Schloß auswärts sich befindet. Der Mann zieht das Gewehr so an sich, daß das Schloßblech dem Kinne gleich hoch kömmt, die linke Hand umfaßt dasselbe ober der Batterie, mit einem raschen Schlage, worauf es in

die Lage des Präsentirens, indem im Herunterziehen der Hahn gegen den Leib sich wendet, kommt.

§. 21.

Dann wird das Gewehr ohne Kommando in folgender Weise zum Fuß genommen. Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Die linke Hand läßt das Gewehr bis zum obern Kordonsbügel durchlaufen, zugleich ergreift es die unten abgehende rechte an der Mündung, daß das Gewehr senkrecht, der Daumen aufwärts steht, und die Mündung dem Kinn gleich ist.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand zieht das Gewehr an die rechte Seite, und sezt dasselbe neben den rechten Fuß, die linke giebt dazu einen Druck und fällt schnell an den linken Schenkel zurück.

Wenn die Gewehre mehrerer Soldaten visitirt werden, nimmt, so wie der Offizier die Pfanne des einen schließt, der nächstfolgende das Gewehr von selbst hoch.

§. 22.

Ladstock an = Ort!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Der Soldat macht rechtsum, ergreift und wendet das Gewehr, wie beim Ladstock in Lauf angewiesen worden ist, die rechte Hand schnellt den Ladstock, er-

greift ihn ober der Mündung, zieht ihn heraus, indem sich der rechte Arm, so viel nöthig ist, streckt, und bringt ihn so weit in den obern Ring, daß die Faust auf der Mündung des Gewehrs aufsizt.

Zweite Bewegung. Der Soldat bringt ihn an sein Ort, indem der Daumen und Zeigefinger bis gegen das Ende des Ladstocks hinauffährt und ihn in die Ringe wirft, macht Front, die linke Hand geht ab, die rechte legt sich wieder auf den Gewehrriemen.

§. 25.

Soll bei geladenen Gewehren nachgesehen werden, ob die Pfannen gehörig mit Pulver versehen sind, so wird kommandirt:

Flach 's = G'wehr!

Das Gewehr wird wie bei dem Gewehrladen vor den Leib gebracht, jedoch muß der Soldat die Pfanne langsam öffnen, damit kein Pulver verschüttet wird. Wenn nachgesehen ist, wird kommandirt:

Schließt = Pfann!

worauf die Pfanne geschlossen wird, und —

Schultert 's = G'wehr!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Die rechte Hand dreht, indem zugleich Front gemacht wird, das Gewehr an die linke Seite, die linke umfaßt den Kolben und bringt ihn in die gehörige Richtung.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand drückt das Gewehr an die linke Schulter und geht schnell an den rechten Schenkel.

§. 24.

Zur Ehrenbezeugung für das Hochwürdigste wird das Gewehr auf die Annäherung von fünfzig Schritten präsentirt, auf fünf und zwanzig Schritte, wie im §. 21. gezeigt wurde, beim Fuß genommen. Nachdem selbes beim Fuß ist, wird ohne weiteres Kommando sogleich der linke Fuß soweit rechts gedreht, daß er gerad aus steht, zugleich tritt der rechte Fuß ungefähr einen halben Schritt zurück und wird ganz auswärts gewendet, der Oberleib und der Kopf neigen sich etwas vor, wobei der Mann, ohne den Kolben zu verrücken, auf das Gewehr sich stüzt, die linke Hand legt sich mit beisammengehaltenen Fingern flach an den Reif des Tschako, der linke Ellenbogen wird ungezwungen abwärts gehalten. Auf zehn Schritte fangen die Offiziere zu salutiren an, auf vier Schritte wird die Degenspize mit verkehrter Hand auf die Erde gestellt, und, wie die Soldaten gemacht haben, der linke Fuß geradeaus gedreht, der rechte zurückgezogen, Kopf und Leib etwas vorgeneigt und die linke Hand flach an den Reif des Tschako gelegt.

Nachdem das Hochwürdigste auf sechs Schritte vorbei ist, herstellen sich die Offiziere; ist selbes fünf und zwanzig Schritte vorbei, wird kommandirt:

Herstellt euch!

worauf die Soldaten den Kopf und Leib wieder aufrichten, und die Füsse in die gewöhnliche Stellung bringen, die linke Hand fällt an die linke Seite, das Gewehr wird, wie im §. 20. in den zwei ersten Bewegungen gezeigt wurde, wieder präsentirt, und endlich auf die Entfernung von fünfzig Schritten geschultert.

Vom ersten Präsentiren bis zum Schultern schlagen die Tambours Marsch und halten nur dann etwas aus, wenn kommandirt wird.

§. 25.

Zum Gebet wird das Gewehr beim Fuß genommen, und kommandirt:

T'Achtung!

worauf die rechte Hand an die Mündung des Gewehres kommt; dann

Zum Gebet!

auf welches Kommando der Mann an das Tschako greift und den Kopf neigt, der Leib und die Füsse aber wie gewöhnlich bleiben; auf

Herstellt euch!

richtet sich der Kopf wieder auf, und die linke Hand fällt an die linke Seite.

Zweites Kapitel.

Von dem Laden des Feuergewehrs.

§. 26.

Als Vorbereitung zum Laden lehrt man den Rekruten zuerst das Schnellen des Ladstocks, und zwar Anfangs, weil es leichter ist, das Schnellen desselben aus dem Laufe, später aber aus den Ringen. Zu dem Ende übergiebt man dem Rekruten das Gewehr mit dem Ladstock im Laufe, nachdem man zuvor eine hölzerne Patrone in selben laufen lassen, in der Art, daß die Rundung des Kolbens an der kleinen Zehe des linken Fusses anstehe, und der Lauf auswärts schräg gegen den Mund, der Schaft gegen den Leib gerichtet sey; die linke Hand umfaßt das Gewehr so, daß der linke Ellenbogen nur etwas weniges gebogen bleibe, und drückt dasselbe fest an den linken Schenkel.

Nun faßt der Rekrut den Ladstock, indem er auf die Mündung des Gewehrs sieht, mit dem rechten Daumen und Zeigefinger an, der rechte Ellenbogen wird weder erhoben, noch beigezogen,

sondern so gehalten, daß die Hand am Gelenke sich ungezwungen bewegen kann. Dann wird der Ladstock ungefähr eine Hand breit über die Mitte herausgeschnellt, und genau ober der Mündung des Gewehrs mit voller Faust ergriffen; dabei ist zu bemerken, daß der Rekrut selben nicht durch die Erhebung des Armes, sondern mit dem Gelenke der Hand, und nach der Richtung des Laufes gerade in die Höhe bringt. Dieses Schnellen wird so oft wiederholt, bis der Mann den Ladstock nach Vorschrift wirft, und die gehörige Kraft kennt, welche er anwenden muß, um denselben nicht zu viel, und nicht zu wenig in die Höhe zu bringen; hat der Rekrut dieses vollkommen in Uebung, so giebt man ihm das Gewehr mit dem Ladstock an Ort, und bemerkt zugleich, daß er nun zum Schnellen mehr Kraft anwenden müsse, weil der Ladstock nicht so leicht aus den Ringen, als aus dem Laufe geht.

§. 27.

Hat der Rekrut auch dieses Schnellen zur Fertigkeit gebracht, so geht man mit ihm zur zergliederten Ladung mit dem Ladstock, und dann mit der Patrone über.

Zieht aus den = Ladstock!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Der Ladstock wird aus den Ringen geschnellt, und ober der Mündung angefaßt.

Zweite Bewegung. Derselbe wird ganz herausgezogen, indem sich der rechte Arm so viel nöthig ist, streckt, und so weit in den Lauf gebracht, daß die Faust auf der Mündung des Gewehres aufsizt.

Ladstock in = Lauf!

Ein Tempo in vier Bewegungen.

Erste Bewegung. Indem die drei lezten Finger den Ladstock loslassen, und sich einbiegen, fährt der Daumen und Zeigefinger so weit hinauf, als der Arm ungezwungen gestattet, der Ladstock wird dabei etwas mit in die Höhe genommen, dann mit Gewalt auf die Patrone geworfen, und mit dem Daumen und Zeigefinger wieder angefaßt.

Zweite Bewegung. Derselbe wird wieder eine Spanne in die Höhe gezogen, abermal mit Gewalt auf die Patrone geworfen, und wieder ergriffen.

Dritte Bewegung. Der Ladstock wird geschnellt, und ober der Mündung angefaßt.

Vierte Bewegung. Derselbe wird ganz herausgezogen, indem sich der rechte Arm so viel nöthig ist, streckt, und so weit in die Hülse

gebracht, daß die Faust auf der Mündung des Gewehres aufliegt.

Ladstock an = Ort!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Indem die drei lezten Finger den Ladstock wieder loslassen, und sich einbiegen, fährt der Daumen und Zeigefinger gegen das Ende des Ladstocks hinauf, und werfen selben mit mässiger Gewalt an seinen Ort.

Zweite Bewegung. Mit dem Ballen des Zeigefingers wird noch ein leichter Schlag darauf gegeben, wobei jedoch die Mündung des Gewehres frei bleiben, und sohin das Gewehr mit der linken Hand etwas einwärts gedreht werden muß. Nachdem der Abrichter dem Rekruten im voraus gezeigt hat, wie jede Bewegung vollzogen wird, darf er nicht mehr gestatten, daß ihn der Rekrut anblicke, indem derselbe gewöhnt werden muß, bei dem Laden nur auf sein Gewehr zu sehen.

§. 28.

Weiß der Rekrut mit dem Ladstock gut zu arbeiten, so wird zur Anweisung des Ladens mit der Patrone geschritten, indem man ihm Anfangs zur Erleichterung statt des Gewehrs nur einen Ladstock in die Hand giebt, und selben so halten, den Rekruten selbst aber jene Stellung nehmen

läßt, welche er beim Laden des Gewehres wirklich nehmen muß.

Ergreift = Patron!

Ein Tempo in drei Bewegung.

Erste Bewegung. Die rechte Hand fährt kurz am Leib über die Mitte des Taschendeckels und greift mit den Fingerspizen darunter.

Zweite Bewegung. Die Hand wirft ihn rasch in die Höhe, wendet sich im Hineinfahren, welches mit gestreckten Fingern geschieht, so daß der äußere Theil der Hand gegen den Leib steht, und ergreift eine Patrone.

Dritte Bewegung. Die Hand bringt die Patrone kurz am Leibe herauf, einen Daumen breit gegen das rechte Mundeck, hält die Patrone so in der Hand, daß selbe zwischen dem aufgestellten Daumen und Zeigefinger ungefähr einen Viertelszoll vorsteht, der Daumen steht gegen den Mund, der Ellenbogen wird ungezwungen an sich gezogen.

Oeffnet = Patron!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Der Ellenbogen mit der Hand erhebt sich, die Patrone wird genau am Daumen, welcher verkehrt steht, und der Spize des Zeigefingers von den rechten Eckzähnen gepackt.

Zweite Bewegung. Die Patrone wird indem sich zugleich der Ellenbogen wieder anschließt, am Pulver abgebissen, das abgebißne Papier still ausgeworfen, die Patrone mit dem Daumen und Zeigefinger etwas zugedrückt, die Hand geht mit selber wieder in die vorige Stellung an den Mund.

§. 29.

Hat der Rekrut die gehörige Fertigkeit im Ergreifen und Oeffnen der Patrone erhalten, so giebt man ihm nun statt des Ladstockes ein Gewehr mit geöffneter Pfanne flach in die Hand.

Pulver auf = Pfann!

Ein Tempo in einer Bewegung.

Die Hand fährt mit der Patrone von dem Munde gerade herunter nach der Pfanne, wendet die Patrone da, daß der abgebißne Theil an das Zündloch kommt, von welchem mit etwas geöffneten Daumen und Zeigefinger, indem selbe an den Seiten der Patrone und nicht ersterer auf- und lezterer abwärts sich befinden, längs der Pfanne zwei langsame Striche gemacht werden. Wie das Pulver aufgeschüttet ist, wird der Daume und Zeigefinger wieder beigedrückt, und die Patrone von selben allein gehalten, da die übrigen drei Finger hinter die Batterie gelegt werden; der Ellenbogen wird ungezwungen an den Leib gehalten.

Schließt = Pfann!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewgung. Die drei Finger der rechten Hand schließen die Pfanne und ergreifen den Einschnitt des Kolbens, der Arm legt sich wieder an den Leib.

Zweite Bewegung. Der Soldat macht Front und giebt zugleich mit dem Ballen der rechten Hand, indem die drei Finger das Gewehr abwärts drehen, einen Stoß, daß der Kolben gegen den linken Fuß kömmt, die linke Hand dreht sich einwärts und läßt das Gewehr auf die Erde durchlaufen, daß selbes und die linke Hand sich in der Stellung befinden, wie im 26. §. gezeigt worden ist, die rechte Hand geht der Mündung des Gewehrs entgegen, hilft ihm die gehörige Richtung geben, und hält die Patrone der Mündung des Laufs gleich, einen Daumen breit von selben entfernt.

Patron in = Lauf!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Die Patrone wird mit dem Daumen und dem Zeigefinger aufgedrückt, mit verkehrter Hand so weit in den Lauf gebracht, daß der Daumen und Zeigefinger das untere Ende noch halten, und die Patrone, indem sie selbe mit Hilfe des Mittelfingers etwas hin und herreiben, ausbeuteln.

Zweite Bewegung. Die Patrone wird in den Lauf gelassen, und der Ladstock ergriffen.

§. 30.

Bei dieser Erklärung ist der Deutlichkeit wegen vorausgesezt, daß der Soldat mit einer Pulverpatrone ladet; da man aber bei dem Unterrichte und den Uebungen gewöhnlich nur hölzerner Patronen sich bedient, so muß darauf gesehen werden, daß auch mit selben alle Bewegungen so genau als mit Pulverpatronen vollzogen werden; zu dem Ende soll jeder Soldat mit sechs bis acht Patronen von hartem Holze, welche oben und unten etwas abgerundet werden, gegen zwei Zoll lang, und nicht viel dünner, als eine scharfe Patrone sind, versehen seyn. Mehr als drei solche Patronen sollen aber nie in den Lauf gebracht werden. Wenn solche herausgenommen werden sollen, ergreift der Soldat auf

Patron = raus!

das Gewehr mit voller rechter Faust, dreht die linke Schuhspize gerade aus, und sezt den rechten Fuß zurück, wodurch auch der Leib zurückkömmt, wendet das Gewehr, daß die Patronen in die untergehehaltene linke Hand herausfallen, diese übergiebt die Patronen der rechten, um selbe wieder in die Tasche zu bringen, indeß der rechte Ellenbogen das Gewehr an den Leib drückt, bis die linke Hand selbes wieder anfassen kann;

wenn die rechte Hand die Patronen in die Tasche gebracht hat, ergreift sie wieder das Gewehr, und hält selbes beim Fuß, oder bringt es, wenn das Gewehr vor dem Herausnehmen der Patronen auf der Schulter war, wieder dahin.

Es ist zu beobachten, daß während dem Patronenherausnehmen der linke Absaz nicht vom Fleck komme, und der Körper gerade bleibe. Wird in mehr als einem Gliede exerzirt, müssen zum Herausnehmen der Patronen die hintern Glieder schnell sich öffnen, aber wie selbes geschehen ist, sich sogleich wieder aufschließen.

§. 31.

Hat der Soldat auf diese Weise die Vorbebereitung zum Laden sowohl mit dem Ladstock als Patrone gut begriffen, so giebt man ihm das Gewehr auf die Schulter, und dann wird kommandirt:

In zergliederten Tempos
Lad 's = G 'wehr!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Der Soldat macht rechtsum, zugleich ergreift er mit der rechten Hand den Einschnitt des Kolbens, reißt das Gewehr von der Schulter in die dem unteren Ringe entgegen kommende linke Hand, welche denselben umfaßt, und den Daumen längs dem

Schafte ausstreckt, die linke Hand drückt das Gewehr fest an den Leib, so daß das Schloß am Ende der Brust, der Hahn vor den Rockknöpfen, das Bajonet etwas aufwärts zu stehen kommt, der Daumen und Zeigefinger der rechten Hand ergreifen den obern Theil der Batterie.

Zweite Bewegung. Der Daumen und Zeigefinger öffnen die Pfanne, die rechte Hand kommt schnell wieder in den Einschnitt des Kolbens.

Hierauf wird nach §. 28. und 29. mit der Patrone und nach §. 27. mit dem Ladstock gearbeitet, dann wird kommandirt:

Schultert 's — G'wehr!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Die linke Hand bringt das Gewehr an der linken Seite herauf, die rechte umfaßt den Einschnitt des Kolbens, der Daumen steht aufwärts gegen die untere Schloßschraube, worauf die linke Hand an den Kolben kommt, und das Gewehr in die gehörige Richtung bringt.

Zweite Bewegung. Nachdem die rechte Hand das Gewehr an die linke Schulter gedrückt hat, fällt selbe schnell an den rechten Schenkel ab.

§. 32.

Wenn der zu unterrichtende Soldat die zum Laden des Gewehrs zergliederten Handgriffe wohl ausführt, wird zur zweiten Anweisung geschritten, zu welcher kommandirt wird:

Nach Kommando ladt 's = G'wehr!

und welche sich von der ersten darin unterscheidet, daß jedes Tempo ohne Abtheilung in Bewegungen rasch vollzogen wird. Auf die lezte Silbe des Kommandos = G'wehr! nimmt der Soldat das Gewehr flach, und öffnet die Pfanne, dann wird gezählt: auf

1. ergreift der Soldat die Patrone und bringt sie vor den Mund,

2. öffnet er die Patrone,

3. schüttet er Pulver auf die Pfanne und legt die drei Finger der rechten Hand hinter die Batterie,

4. schließt er die Pfanne, macht Front, und schwenkt das Gewehr zur Ladung,

5. bringt er die Patrone in den Lauf, und faßt den Ladstock an,

dann wird kommandirt:

Ladstock! — der Soldat schnellt den Ladstock, und bringt ihn so weit in den Lauf, daß die rechte Faust an der Mündung aufsizt;

Lauf! — wird die Patrone mit dem Ladstock zweimal festgestossen, und derselbe wieder so in den obern Ring gebracht, daß die Faust an der Mündung aufsizt; auf

Ort! — Schultert! — wird der Ladstock an sein Ort gebracht, mit dem Ballen des Zeigefingers der Schlag darauf gegeben und geschultert.

Folgt das Schultert nicht gleich auf Ort! so ist es ein Zeichen, daß Ladstock! — Lauf! — Ort! — wiederholt wird, folglich der Ladstock sogleich wieder angefaßt werden muß.

Wenn der Soldat zur zweiten Anweisung gekommen ist, wird die erste nicht mehr wiederholt; nur dann, wenn derselbe die Tempos übereilt und unordentlich ausführen, oder sonst sich vernachlässigen sollte, wird zur ersten rückgegangen, und, wenn er mit andern exerzirt worden wäre, wird er allein vorgenommen.

§. 33.

Hat der Soldat auch in dieser zweiten Anweisung die erfoderliche Fertigkeit erlangt, so macht er auf das Kommando:

Ladt 's = G'wehr!

die ganze Ladung eingeschlossen des Schulterns schnell, aber ohne Übereilung durch, jedoch so,

daß jedes Tempo ordentlich ausgearbeitet wird, indem er im Stillen selbst zählt.

Kommandirt der Abrichter, indem der Soldat das Gewehr zur Ladung schwenkt, Halt! — so ergreift dieser den Ladstock und hält an, indem dann die übrigen Tempos auf das Kommando des Abrichters Ladstock! — Lauf! — Ort! — Schultert! — ausgeführt werden.

Wissen die Soldaten diese Art schneller Ladung fertig durchzumachen, so wird bei den Uebungen keine der vorigen Anweisungen mehr angewendet.

Drittes Kapitel.

Von dem Feuern.

§. 34.

Fertig!

Der im ersten Gliede stehende Soldat wendet sich auf beiden Absäzen in einer Achtelswendung rechts, wodurch der linke Fuß ganz gerade aus, der rechte aber senkrecht am linken Absaze steht, die linke Schulter etwas vor aus dem Glied und die rechte zurückkommt, die rechte Hand ergreift das Gewehr im Einschnitte des Kolbens, bringt es mit dem Laufe gegen das Gesicht in die Höhe, so daß es links des linken Auges steht, die vom Kolben abgehende linke Hand ergreift das Gewehr so ober dem Schlosse, daß der kleine Finger die Batteriefeder berührt, der Daumen längs dem Schafte ausgestreckt wird, und die Hand in der Höhe des Mundes sich befindet, der Kolben wird hart an den linken Arm und Ellenbogen angelegt, der Zeigefinger der rechten Hand legt sich an den Abdruck, der Daumen an die Hahnschraube, und spannt, indem die rechte Hand

das Gewehr wohl an den Leib und den linken Arm drückt, und der Ellenbogen sich etwas erhebt, den Hahn, dieser und der Zeigefinger gehen dann ab, da die volle rechte Hand den Einschnitt des Kolbens umfaßt.

Die im zweiten und dritten Gliede stehenden Soldaten treten auf das Kommando Fertig! — mit dem rechten Fusse ungefähr zehn Zolle rechts seitwärts aus, wenden zugleich die Schuhspizen gerade auswärts, dann wird der linke beigezogen und an den rechten Absaz senkrecht vorwärts angesezt, daß beide Füsse wie beim ersten Gliede stehen und auch der Leib die nämliche Wendung erhält, so daß die Leute der Glieder in kleinen schrägen Linien, nach welchen die rechte Schulter des Mannes vom zweiten Gliede zehn Zoll rechts von der Schulter des Mannes vom ersten Gliede steht, eine ganz gleiche Stellung haben werden. Beide Glieder bleiben so ausgerückt stehen, so lange das Feuern andauert, und haben mit dem Gewehr das nämliche zu beobachten, was für das erste Glied vorgeschrieben ist.

§. 35.

An!

Auf dieses Kommando, welches kurz und hellklingend ausgesprochen werden muß, tritt der rechte Fuß etwas rechts, ungefähr acht bis zehn Zolle dergestalt zurück, daß er nur mit den Zehen

und dem Ballen des grossen Zehens die Erde berührt, dadurch ruht der Körper auf dem linken Fuß, der Oberleib wird vorgelegt, der Unterleib eingezogen, die rechte Hand zieht den Kolben herauf an die rechte Schulter, ober welcher selber etwas heraussteht, damit der Kopf zum Zielen nicht so sehr gebückt werden muß; indem die rechte Hand den Kolben heraufzieht, bringt die linke das Gewehr herunter und gleitet soweit vor, daß der einwärts gedrehte und dadurch unter das Gewehr kommende Ellenbogen etwas weniges gebogen bleibt, damit der Arm die Kraft behält, das Gewehr im Anschlag fest zu halten; der Daumen wird längs dem Schaft ausgestreckt und kein Finger darf auf den Lauf kommen. Beide Hände drücken das Gewehr fest an die Schulter, der Zeigefinger der rechten Hand legt sein zweites Glied leise an den Abdruck, jedoch wird der Finger nicht gebogen, sondern um das zufällige Losdrücken zu vermeiden, gestreckt gehalten, die andern drei Finger und der Daumen aber umfassen den Einschnitt des Kolbens, indem sich die Hand einwärts dreht, so daß sie beinahe unter dem Einschnitt zu liegen kommt, der rechte Ellenbogen zieht sich, so viel es ungezwungen geschehen kann, an den Leib, damit das zweite Glied im Anschlage nicht gehindert ist, der Kopf sinkt so viel, daß der Backen an dem Anschlage liegt und das Auge über den Lauf zielen kann.

Gewöhnlich erhält das Gewehr im Anschlage eine solche Richtung, daß selbe auf 120 bis 150 Schritte in den Boden fällt.

Soll rechts oder links angeschlagen werden, so wird nach fertig! etwas gezogen rechts! — oder links! — kommandirt, worauf sich der Mann auf beiden Absäzen noch ein wenig rechts oder links, so daß er in einer ganzen Achtels-wendung steht, dreht, und in dieser Richtung gerade aus anschlägt, die im zweiten Glied stehenden bringen ihr Gewehr beim Rechts-Anschlagen nicht bei ihrem Vor-Mann, sondern um eine Rotte weiter rechts, vorbei; — bei Links-Anschlagen aber links ihres Vor-Manns, eigentlich zwischen ihren Vor-Mann und dessen linken Neben-Mann. Nach dem Feuer müssen demnach die Leute des zweiten Gliedes das Gewehr, um selbes zum Laden zu bringen, über den Mann des ersten Gliedes heben, neben welchen sie vorbei angeschlagen haben; wird abgesezt, so bleibt die Stellung, um eben wieder so anschlagen und feuern zu können, außer es würde geradaus! kommandirt, wonach wieder die erste Stellung, wie beim Fertigmachen genommen wird.

Das Verhalten des zweiten Gliedes im Anschlagen, Feuern und Laden ist ganz jenem des ersten gleich, so daß jeder Mann auf der Stelle,

wohin er beim Fertigmachen ausgerückt ist, nach dem Feuern ladet und schultert, oder, wenn das Feuern öfter wiederholt wird, sich gleich wieder fertig macht. Das dritte Glied bleibt fertig stehen, und schlägt nicht an.

§. 36.

Feuer!

Der Abdruck wird durch das Biegen des mittleren Gliedes des Zeigefingers rasch abgezogen. Wenn in drei Gliedern gefeuert wird, so feuern zuerst die zwei vordern Glieder, und wie dies geschehen ist, übernimmt das zweite Glied das geladene Gewehr des dritten, indeß dieses das losgeschossene des zweiten Gliedes empfängt und ladet. Das Wechseln der Gewehre geschieht in der Art, daß, nachdem das zweite Glied das abgefeuerte Gewehr erhoben und sein Gewehr mit der rechten Faust in dem Einschnitt des Kolbens umfaßt hat, eines dem andern das Gewehr mit der rechten Hand überreicht, und dagegen das andere Gewehr, indem selbes mit der linken Hand unter dem dritten Ringe ergriffen wird, übernimmt.

§. 37.

Lad't!

Da die Rekruten nach dem Feuer in der Stellung des Anschlagens verbleiben müssen, so richten sie erst auf das Kowmando — lad't —

Kopf und Körper wieder auf, das Gewehr wird mit beiden Händen heruntergezogen, die linke Schuhspize so weit rechts gewendet, dann der rechte Fuß beigezogen, daß der Mann mit rechtsum die Stellung nimmt, welche er beim Gewehr flach zu nehmen hat; nun legt sich das zweite Glied des Mittelfingers gleich vor die Hahnschraube und zieht, um das Spannen oder Ueberreissen zu vermeiden, gelassen den Hahn auf, wozu der Arm und Ellenbogen etwas fest an den Leib geschlossen werden, und die linke Hand das Gewehr fest an denselben drückt, dann kommt die rechte Hand in den Einschnitt des Kolbens oder ergreift gleich die Patron, je nachdem der Abrichter dem Rekruten eine Anweisung des Ladens vollziehen läßt.

Da bei ganz ausgebildeten Leuten das Gewehr, wenn das Feuern öfter wiederholt wird, nach dem Laden nicht geschultert, sondern gleich wieder fertig genommen wird, so muß auch der neue Soldat unterrichtet werden, daß er in diesem Falle, wie der Ladstock an sein Ort gebracht ist, mit der linken Hand das Gewehr gerade so hoch heraufbringt, und jene Wendung nimmt, wie beim Fertigmachen vorgeschrieben ist, indem die linke Hand zugleich den Lauf nach dem Gesicht dreht, wozu ihr die rechte, so wie sie den Einschnitt des Kolbens erreichen kann, behülf-

lich ist, die linke Hand gleitet dann bis zur Batteriefeder herunter und spannt den Hahn.

Wenn die Rekruten im Fertigmachen von der Schulter gehörig unterrichtet sind, so ist ihnen dieses Fertigmachen auch nach dem Laden anzuweisen und bei der schnellen Ladung öfters mit

Ort! Schultert! — Ort! Fertig! — abzuwechseln.

§. 38.

Wenn man nach dem Anschlage nicht losdrücken, sondern absezen lassen will, so wird kommandirt:

Sezt = ab!

worauf die rechte Hand dem Kolben einen Druck abwärts giebt, daß der Lauf, wie beim Fertigmachen, in die Höhe kommt, die linke Hand gleitet bis zur Batteriefeder herunter, der rechte Fuß wird beigezogen und wie vorher an den linken angesezt.

Damit die in Anschlag liegenden Leute, welche den Befehl zum Feuern erwarten, nicht losdrücken, statt abzusezen, muß das Wort sezt gezogen, Anfangs nicht zu laut, aber nach und nach sich die Stimme erhebend ausgesprochen, das ab aber kurz abgestossen werden, weil auf selbes die Gewehre zugleich in die Höhe kommen sollen.

§. 39.

Soll nach dem Fertigmachen oder Absezen der Hahn wieder in die Ruhe gesezt und geschultert werden, so wird

Hahn in die Ruh!

gelassen, aber deutlich ausgesprochen, und nach einer Pause, welche der Vollzug dieses Kommandos erfordert, mit Nachdruck

Richt euch!

kommandirt.

Auf Hahn in die Ruh! müssen die drei lezten Finger der rechten Hand den Kolben an die Brust und linken Ellenbogen fest andrücken, der rechte Arm bleibt ebenfalls am Leibe geschlossen, der Daumen wird auf den Hahn, der Zeigefinger an den Abdruck gebracht und abgedrückt, indeß der Daumen den Hahn so viel zurückhält, daß er nicht weiter als bis in die Ruhe kömmt, welches an dem Einschlagen der Feder in die Nuß bemerkt werden kann.

Richt euch!

Die rechte Hand wendet das Gewehr in die linke Seite zum Schultern, die linke Hand ergreift den Kolben, zieht ihn in die gehörige Richtung, zugleich macht das erste Glied mittels Auswärtsdrehen des linken Fusses und Bei-

ziehen des rechten Front, die anderen Glieder rücken so viel links, als selbe rechts ausgetreten sind, und richten sich genau auf ihre Vorleute, die rechte Hand drückt das Gewehr an die linke Schulter und geht ab.

§. 40.

Da die beim Anschlagen zu beobachtende Stellung dem Rekruten etwas schwer fällt, man ihn aber beim Unterricht doch etwas lange im Anschlagen liegen lassen muß, so kann man ihm zur Erleichterung selbe Anfangs ohne Gewehr anweisen, und läßt ihn nur den Ladstock in die Hand nehmen. Ist er im Anschlagen zureichend geübt, so giebt man ihm das Gewehr.

Kann der Rekrut den Hahn ordentlich spannen und in die Ruhe sezen, so soll zur Schonung der Batterie und der Federn der Hahn nicht so oft gespannt und losgedrückt werden, obwohl demungeachtet die Tempo wohl markirt werden müssen.

Viertes Kapitel.

Von der Aufstellung und Abtheilung einer Kompagnie — dann von der Eintheilung der Ober- und Unteroffiziere in dieselben.

§. 41.

Wenn eine Kompagnie in drei Glieder sich aufstellt, werden jederzeit vom rechten zum linken Flügel die größten Gefreite und Gemeine in das erste, — die folgenden in das dritte, — die kleinsten in das zweite Glied gereiht. Geschieht die Aufstellung in zwei Glieder, so kommen die größten Gefreite und Gemeine in das erste, — die folgenden in das zweite Glied.

§. 42.

Eine Kompagnie stellt immer in drei Gliedern auf; nur, wenn der Zug schwächer als zehn Rotten werden sollte, kömmt die Aufstellung in zwei Glieder in Anwendung. Würde man es aber aus besonderen Rücksichten für zuträglich finden, auch bei dieser Schwäche drei Glieder beizubehalten, dann bildet eine Kom-

pagnie nur einen Zug, und die überzähligen Ober- und Unteroffiziere werden nach den angenommenen Grundsäzen als Schließende eingetheilt.

§. 43.

Zu den Flügelleuten der Züge und Sektionen in das erste und lezte Glied müssen geschickte Gefreite und Gemeine gewählt werden, ohne sich an die Rangierung nach der Größe genau zu binden, jedoch ist ein auffallender Unterschied zu vermeiden.

Wenn mit ganzen Kompagnien, mit Zügen, Sektions oder halben Sektions rechts abgeschwenkt abmarschirt wird, müssen die linken Flügelleute, beim Linksabschwenken die rechten wohlgerichtet aufeinander marschiren, und die erfoderliche Distanz zu erhalten suchen. Hiedurch versteht sich, daß auch im ersteren Falle das Gefühl der Leute links, im lezteren rechts ist, damit ohne mindesten Anstand wieder eingeschwenkt werden kann.

§. 44.

Wenn die Schüzen nicht zusammen gezogen werden, um selbe besonders im Tirailleur-Dienste einzuüben, so werden sie, so auf den rechten Flügel der Truppe gestellt, daß sie bei einer Kompagnie eine eigene Sektion, — bei zwei

Kom-

Kompagnien einen Zug — bei vier Kompagnien auf den rechten Flügel des Bataillons zusammen eine Kompagnie bilden.

Wenn eine Kompagnie exerzirt oder sonst ausrückt, ohne die Schüzen besonders aufstellen zu wollen, so werden selbe auf die rechten Flügel der Züge vertheilt.

Wenn eine Kompagnie sich nicht im vollzähligen Stande befindet, so werden die abgängigen Schüzen nur in dem Maaße ersezt, daß ihre Zahl den fünften Theil der wirklichen Stärke der Kompagnie gleich ist.

§. 45.

Wenn wegen besonderen Ursachen nichts anders befohlen ist, wird bei jedem Ausrücken mit auf zwei Schritte geöffneten Gliedern aufgestellt. Die Offiziere stehen vier Schritte vor der Fronte gerade vor ihren Abtheilungen, die hinter ihnen im lezten Gliede eingetheilten Unteroffiziere treten in das erste Glied, indem selbe jederzeit, bei der Chargirung ausgenommen, wenn die Zugs-Kommandanten aus dem ersten Gliede treten, an ihre Stelle rücken, und sich, wenn die Zugs-Kommandanten wieder eintreten, wieder in das lezte Glied zurückziehen. Wenn die Glieder sich öffnen, so begiebt sich der hinter der Mitte der Kompagnie stehende Unterlieutenant schnell links am zweiten Zuge vorbei, stellt sich vier Schritte

vorwärts des linken Flügels, und richtet sich auf den Oberlieutenant und Kapitän.

§. 46.

Eine Kompagnie wird in zwei Züge, jeder Zug in zwei Sektionen abgetheilt; nur in dem Falle, wenn eine Sektion bei drei Gliedern zehn, — bei zwei Gliedern acht Rotten und darüber zählen sollte, wird selbe nochmal in zwei halbe Sektionen getheilt. In einer Kompagnie ist der rechts stehende Zug der erste, — der links stehende der zweite Zug; in jedem Zuge ist die rechts stehende Sektion die erste, — die links stehende die zweite Sektion.

§. 47.

Eine Kompagnie rückt jederzeit so stark aus, als die gegenwärtige dienstbare Mannschaft gestattet. Würden die Züge an Rotten ungleich, so erhält der zweite Zug um eine Rotte weniger als der erste. Fehlen vier Mann, so hat jeder Zug eine blinde Rotte, welche sich auf dem linken Flügel befinden muß, der einzelne Mann dieser blinden Rotte steht im ersten Gliede, und rückt, wenn rechtsumkehrt wird, in das dritte Glied, welches dann das vordere ist; fehlen zwei Mann, so bleibt bei jedem Zuge der Plaz des linken Flügelmannes des zweiten Gliedes leer; fehlt einer, so geschieht dies bei dem zweiten Zuge allein.

§. 48.

Die Ober= und Unteroffiziere werden in folgender Weise eingetheilt: — bei einer Kompagnie, welche keine linke Flügel=Kompagnie ist, deren Glieder aber geschlossen sind: — der Kapitän auf den rechten Flügel der Kompagnie in das erste Glied, er kommandirt den ersten Zug; — der Oberlieutenant auf den rechten Flügel des zweiten Zuges in das erste Glied, er kommandirt denselben; — der Unterlieutenant hinter die Mitte der Kompagnie vier Schritte von der Linie des dritten Gliedes, er sorgt für die Ordnung hinter der Front, und übernimmt, wenn der Kapitän oder Oberlieutenant abwesend seyn sollte, den zweiten Zug; wenn er diese Bestimmung oder eine andere erhält, wird seine Stelle hinter der Mitte der Kompagnie, welche er eigentlich nur als Reserve=Offizier einnimmt, nicht ersezt; — der Feldwebel hinter die Mitte des ersten Zuges und zwar so, wie alle schliessende Unteroffiziere, zwei Schritte von der Linie des dritten Gliedes (die Glieder mögen geöffnet oder geschlossen seyn), er führt, wenn in Sektions abgebrochen wird, die zweite Sektion des ersten Zuges: — der erste Sergeant hinter die Mitte des zweiten Zuges, er führt, wenn in Sektions abgebrochen wird, die zweite Sektion des zweiten Zuges; — der zweite Sergeant hinter die Mitte der zweiten Sektion des zweiten Zuges; — der erste Korpo=

ral steht im lezten Gliede hinter dem Kapitän, der zweite Korporal im lezten Gliede hinter dem Oberlieutenant, — der dritte hinter der Mitte der zweiten Sektion des ersten Zuges, — der vierte hinter der Mitte der ersten Sektion des zweiten Zuges. Wenn die Kompagnie in das Bataillon rückt und einen Korporal zu der Fahnen-Sektion geben müßte, bleibt die Stelle dieses lezten Korporals leer. Wenn aber die Schüzen in der Kompagnie auf den Flügeln der Züge vertheilt sind, so tritt ein Schüzen-Unteroffizier hinter die Mitte der ersten Sektion des ersten Zuges, — der andere an die Stelle des vierten Korporals; wäre dieser Korporal aber gegenwärtig, so stellt er sich zwei Schritte links desselben. Der Schüzen-Lieutenant schließt dann den ersten und der andere Unterlieutenant, wenn die Kompagnie ihre vollständigen Offiziere hat, den zweiten Zug. Bei einer Kompagnie, welche eine linke Flügel-Kompagnie ist, und deren Glieder geschlossen sind, tritt der Unterlieutenant auf den linken Flügel der Kompagnie in das erste Glied, und der zweite Sergeant hinter ihm in das hintere Glied. Steht aber eine Kompagnie für sich allein, so kommandirt der Kapitän das Ganze als Chef, der Oberlieutenant den ersten, der Unterlieutenant den zweiten Zug, der zweite Sergeant tritt dann auf den linken Flügel der Kompagnie in das erste Glied.

Wenn ein Ober- oder Unteroffizier fehlen sollte, so rückt jedesmal das im Range nachfolgende Individuum, wenn selbes die erfoderlichen Fähigkeiten und Eigenschaften besizt, an dessen Stelle. Eine Kompagnie zählt 13 Ober- und Unteroffiziere und darf so viele Vizekorporäle führen, als an dieser vollen Zahl der Ober- und Unteroffiziere Subjekte fehlen.

§. 49.

Wenn mit Sektions rechts oder links abmarschirt wird, befinden sich zwar die Zugs-Kommandanten und Sektions-Führer vor der Mitte ihrer Sektion; würde aber eine Abtheilung so schwach an Rotten seyn, daß die Sektions bei drei Gliedern weniger als sieben, bei zwei Gliedern weniger als sechs Rotten werden sollten, so hängen sich die Zugs-Kommandanten und Sektions-Führer, wenn rechts abmarschirt wird, an den linken, wenn links abmarschirt wird, an den rechten Flügel der Sektion an, wie bei den halben Sektionen zu geschehen pflegt.

§. 50.

Die Tambours oder Hornisten kommen bei einer mit geöffneten Gliedern aufgestellten Kompagnie auf den rechten Flügel, einen Schritt rechts vom ersten Gliede und auf dasselbe gerichtet. Die Tambours bleiben auch auf diesem

Plaze stehen, wenn die Glieder zum Abmarsche sich schließen, um sich nach dem Abschwenken sogleich an die Spize der Kompagnie begeben zu können. Wenn aber die Glieder zum Exerziren geschlossen werden, ziehen sich die Tambours hinter die Mitte der Kompagnie zehn Schritte vom dritten Gliede.

§. 51.

Eine in obiger Ordnung aufgestellte Kompagnie steht in gewöhnlicher oder erster Front; rechtsumkehrt sie, ohne daß bei diesem Kommando ein Avertissement vorausgesezt wird, so bleiben die Zugs = Kommandanten sowohl, als die hinter selben eingetheilten, nun vor ihnen stehenden Unteroffiziers, so wie die Schliessenden, auf ihrem Plaze, und die Kompagnie ist in retirirender Ordnung; will man aber mit dem hintern Gliede chargiren oder manöuvriren, so wird im ersteren Fall kommandirt: in zweiter Front chargirt! kehrt euch; — im lezteren Fall aber: in zweiter Front! kehrt euch! worauf die Zugs = Kommandanten in das nunmehr vorne sich befindende lezte Glied, die in selben stehenden Unteroffiziere in das nunmehr hinten sich befindende erste Glied rücken, sämtliche Schliessende durchtreten, und sich so hinter das erste Glied sezen, wie sie vor dem Rechtsumkehren hinter dem lezten Gliede gestanden haben. Da

die Zugs-Kommandanten zu allen Chargirungen hinter die Mitte ihrer Züge, zu den Bewegungen aber, bei welchen die Kompagnie sich in Züge bricht, vor die Mitte ihrer Züge, um selbe zu führen, sich zu begeben haben, so besteht für selbe der Unterschied zwischen der ersten und zweiten Front darin, daß die Zugs-Kommandanten in erster vom rechten Flügel links vor oder hinter ihre Züge, in zweiter Front aber, weil sie sich auf dem linken Flügel ihrer Züge befinden, rechts vor oder hinter dieselbe sich zu begeben haben. Die hinter den Zugs-Kommandanten stehenden Unteroffiziere beobachten auf dem linken Flügel all jenes, was sie in erster Front auf dem rechten Flügel zu verrichten hatten. In zweiter Front wird nicht in Parade defilirt, sondern es werden nach Umständen und Gutbefinden der Kommandeurs nur einige Bewegungen gemacht, folglich wird nicht der mindeste Anstand dadurch erzeugt, daß die Unteroffiziere auf dem linken Flügel ihrer Züge sich befinden.

Wird an eine in zweiter Front stehende Kompagnie kommandirt: kehrt euch! — so bleiben alle Offiziere und Unteroffiziere auf ihren Posten; wird aber kommandirt: in erster Front kehrt euch! — so treten die Schliessenden wieder durch, die Zugs-Kommandanten und die hinter selben eingetheilte Unteroffiziers wechseln, so daß die erste Front vollkommen wieder hergestellt ist.

Fünftes Kapitel.

Von der Aufstellung und Abtheilung eines Bataillons.

§. 52.

Ein Bataillon stellt die erste Kompagnie auf den rechten Flügel, an selbe reiht sich die zweite, dann die dritte, und endlich die vierte Kompagnie.

Erstere zwei Kompagnie bilden die erste, leztere die zweite Division des Bataillons. Bei einem Bataillon stehen die Schüzen auf dem rechten Flügel in eine Kompagnie formirt; stünde solches aber auf dem linken Flügel einer aus mehreren Bataillons bestehenden Linie, so kommen die Schüzen auf den linken Flügel zu stehen.

Zwei nebeneinander stehende Kompagnien bilden eine Division, ein Bataillon ist demnach, die Schüzen ausgenommen, in zwei Divisionen, — in vier halbe Divisionen oder Kompagnien, — in acht Pelotons oder Züge abgetheilt. Die formirte Schüzen-Kompagnie bildet eine Division für sich.

§. 53.

Die Pelotons oder Züge werden im Bataillon ohne Berücksichtigung der Kompagnie-Nummern vom rechten zum linken Flügel der

Folge nach, als: 1. 2. Schüzen=, 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. Füsilier=Peloton oder Zug bezeichnet. Die Sektions werden nicht durch das Bataillon, sondern nur in der Kompagnie als erste und zweite nummerirt.

§. 54.

Was im vorigen Kapitel §. 51. von der ersten und zweiten Front, dann von der retirirenden Ordnung erwähnt worden ist, bezieht sich auch auf die Bataillons. Die Kompagnien, Züge und Sektions behalten ihre Nummern, so wie die Glieder ihre Benennung, das Bataillon mag in erster oder zweiter Front, oder in retirirender Ordnung seyn. Nur die Flügel verändern in zweiter Front und im Retiriren ihre Benennung, indem der in erster Front gewesene rechte Flügel der linke, und so umgekehrt der linke Flügel der rechte wird. In Hinsicht des ersten und dritten Gliedes wird zur Vermeidung aller Irrungen festgesezt, daß beim Glieder=Feuer und anderen Gelegenheiten das vorne sich befindende Glied, solches mag das erste oder dritte seyn, allemal als vorderes Glied, und eben so das hinten sich befindende ohne Unterschied als hinteres Glied angerufen wird.

§. 55.

Die Zugs=Kommandanten kommandiren in erster Front, es mag rechts oder links abge=

schwenkt seyn, so wie zum Feuern den ihnen zur Linken stehenden Zug. Wenn das Bataillon rechts abschwenkt, schließt der auf dem linken Flügel desselben stehende Unterlieutenant den lezten Zug; wird aber links abgeschwenkt, so zieht er sich hinter den siebenten Zug; marschirt das Bataillon wieder in Linie auf, stellt er sich wieder auf den linken Flügel.

§. 56.

Wenn das Bataillon formirt wird, schliessen sich alle Kompagnien in oben vorgezeichneter Ordnung, nur bleibt in der Mitte für drei Rotten, welche die Fahnen-Sektion ausfüllt, Raum. Sollte ein Theil des Bataillons detachirt seyn, so wird die Fahnen-Sektion immer so gestellt, daß die Zahl der ihr rechts und links stehenden Züge gleich ist; würde aber die Zahl der Züge des Bataillons ungleich seyn, so wird kein Zug gebrochen, sondern die Fahnen-Sektion hat dann auf dem ihr rechts stehenden Flügel um einen Zug mehr.

§. 57.

Die Fahnen-Sektion eines Bataillons wird gebildet, indem jede Kompagnie einen geschickten, im Marschiren wohl geübten Korporal und einen wohl fähigen Gefreiten abgiebt. Bei geöffneten Gliedern kommt in das erste Glied rechts und links ein Korporal, und in die Mitte derselben ein

Gefreiter, ins zweite Glied kommen drei Gefreite, und in das dritte Glied rechts und links ein Korporal, der mittlere Plaz bleibt leer. Werden die Glieder geschlossen und zieht sich in diesem Falle die Fahne in das erste Glied, so tritt der im ersten Gliede stehende Gefreite in das zweite Glied, und der in der Mitte des zweiten Gliedes stehende Gefreite in das dritte, so daß dann die Rotten der Fahnen-Sektion voll sind. Steht das Bataillon in zwei Gliedern, so sind nur vier Korporäle und ein Gefreiter zur Fahnen-Sektion erfoderlich. Die Schüzen geben keinen Unteroffizier oder Gefreiten zu selber.

§. 58.

Wenn ein Bataillon im Ganzen exerzirt, und ohne Fahnen ausrückt, so muß doch zur Bezeichnung der Mitte, zum Vormarschiren im Avanciren und Retiriren in der Linie eine Fahnen-Sektion gebildet werden, in welcher der bei dem Bataillon angestellte Junker seinen Plaz nimmt; er hat dann statt der Fahne, so wie jeder Unteroffizier ohne Unterschied, die Patrontasche umhängen und das Gewehr hoch im rechten Arm. Sollte der Junker fehlen, so wird ein zu diesem Dienste fähiger Sergeant oder Korporal gewählt und an seinen Plaz gestellt.

Bei allen Bewegungen, in deren Vollzug die Züge sich trennen, bleibt die Fahnen-Sektion, wenn die Bewegung rechts ist, am rechten Flügel

des ihr zur Linken stehenden Zuges, und wenn die Bewegung links ist, am linken Flügel des ihr zur Rechten stehenden Zuges.

§. 59.

Die in zwei Glieder rengirten Tambours, von welchen der beste auf dem rechten Flügel des ersten Gliedes die Dienste eines Bataillons=Tambours versieht, und die Zulage eines Vizekorporals zieht, jedoch sein Spiel umhängen und mitschlagen muß, stellen sich, wenn das Bataillon in Parade steht, auf den rechten Flügel zwei Schritte von selbem auf das erste Glied des Bataillons gerichtet; sezt sich dasselbe in Marsch, so stellen sich die Tambours an die Spize; formirt sich das Bataillon zum Feuern oder Manövriren in Schlachtordnung, so begeben sich die Tambours schnell hinter den rechts der Fahnen=Sektion stehenden Zug in einer Entfernung von fünfzehn Schritten von dem schliessenden Unteroffizier, damit der Raum hinter der Fahnen=Sektion frei bleibe. Die Schüzen=Hornisten stehen beim Feuern und Manövriren bei ihren Kompagnien hinter der Mitte derselben vier Schritte hinter den schliessenden Unteroffizieren.

Wenn die Schüzen=Kompagnie nicht als Avant=Garde oder sonst für sich marschirt, so sezen sich die Hornisten vor die Tambours; wenn aufmarschirt wird, bilden sie die erste Rotte auf dem rechten Flügel derselben.

§. 60.

Wenn ein Bataillon ausrückt, ist die Veranstaltung zu treffen, daß die Rottenzahl der Kompagnien nicht zu verschieden sey. Es hat nichts zu bedeuten, wenn ein Zug oder die beiden Züge einer Kompagnie um eine Rotte schwächer werden, als die übrigen. Wenn aber in einem Zuge ein Unterschied von zwei Rotten entstehen sollte, so muß derselbe ausgeglichen werden, indem eine stärkere Kompagnie einsweilen einige Leute an die schwächere überläßt. Diese Leute sollen aber vor dem Aufstellen unterrichtet werden, zu welcher Kompagnie, in welchen Zug, in welche Rotte, und in welches Glied sie gehören. Die nämliche Ausgleichung muß statt finden, wenn bei einer Kompagnie mehr als ein Ober- oder ein Unteroffizier abwesend seyn sollte, indem eine Kompagnie, welche noch ihre volle Zahl Offiziere hat, oder bei welcher mehrere Unteroffiziere anwesend sind, den Abgang deckt; jedoch ist zu bemerken, daß eine Schüzen-Kompagnie ihre Ober- und Unteroffiziere selbst dringend bedarf, folglich von selben nur in ganz unvermeidlichen Fällen eine Abgabe statt finden kann.

§. 61.

Die Leute sollen nur um so viel früher vor dem wirklichen Ausrücken ins Gewehr treten, als das Bataillon zum Formiren Zeit braucht; die Kompagnien stellen sich gleich in der Bataillons-

Ordnung aneinander, werden in Züge und Sektions abgetheilt, und gerichtet; die Offiziere stellen sich, wenn die Glieder geöffnet sind, vor ihre Abtheilungen; der Bataillons-Chef sieht nach, und verbessert in der Stille, wo es nöthig ist. Wie das Zeichen zum Ausrücken gegeben ist, wird ohne weiters, nachdem es befohlen ist, nach geschlossenen Gliedern mit Zügen oder Sektions rechts oder links abmarschirt. Wird die Fahne abgeholt, was die Schüzen- oder die erste Kompagnie zu verrichten hat, so wird diese Kompagnie so viel früher aufgestellt, als nöthig ist, um vor der Zeit des Abmarsches wieder beim Bataillon einzutreffen. Die nämliche Kompagnie hat nach dem Exerziren die Fahne wieder zurückzubringen.

§. 62.

Der Kommandeur kann nach Gutbefinden und Maßgabe des Terrains den Marsch nach dem Exerzierplaz zur Ausführung kleiner Evolutionen benüzen. Wird etwas vorgenommen, was nicht an das Ganze kommandirt wird, z. B. Abbrechen, Aufmarschiren, so muß das, was der erste Zug macht, durch die folgenden auf dem nämlichen Punkte ausgeführt werden; wie es dann als allgemeiner Grundsaz angenommen werden muß, daß, wenn die Tete einer in geöffneter oder geschlossener Kolonne marschirenden Truppe, oder die ersten in eine Linie aufmarschirenden Züge etwas

vornehmen, oder die Richtung ändern, die andern Zugskommandanten, wenn sie auch das dazu gegebene Kommando nicht gehört haben, oder der Kommandeur wegen besondern Verhältnissen nur den vordern Zug dirigirt, sich darnach zu richten und das nämliche, oder dazu passende zu verrichten haben; indem es zu der Kenntniß, die ein Offizier haben soll, gehört, daß er, wenn etwas vorgenommen wird, wovon er das Kommando nicht gehört hat, zu beurtheilen wisse, was es auf ihn und seinen Zug für einen Bezug habe, und wie er zur Ausführung des Ganzen mitzuwirken habe. Wird auf dem Marsche nach dem Exerzierplaze gar keine Evolution gemacht, so muß der Bataillons-Kommandant doch darauf sehen, daß, wenn auch die Leute in Gliedern und Rotten etwas mehr geöffnet und mit Gewehr im Arm oder hoch marschiren, Ordnung und Stille herrsche, und Tritt und Distanz gehalten werde.

§. 63.

Der Bataillons-Kommandant steht fünfzehn Schritte hinter seinem Bataillon, und zwar hinter dem dritten Zug.

Wenn das Bataillon im Marsche ist, sezt sich zwar der Kommandant desselben an die Tete; allein er hat sich da nicht unabweichlich aufzuhalten, sondern er kann sich nach Gutbefinden jederzeit dahin begeben, von wo er das Bataillon am besten übersehen und die Ordnung in selbem er-

halten kann. Wenn ein Bataillon an der Spize einer Kolonne marschirt, und in diesem Falle in Abgang einer andern Avantgarde selbe durch die Schüzen = Kompagnie gebildet wird, sezt sich der Bataillons = Kommandant vor die erste Kompagnie; wenn das Bataillon sich aber in der Kolonne befindet, welche bereits eine Avantgarde von Infanterie oder Kavallerie vor sich hat, bleibt der Kommandeur vor der Schüzen-Kompagnie, indem selbe in diesem Falle keine Avantgarde zu bilden braucht.

Sechstes Kapitel.

Von der Stellung und dem Marsche in Parade eines Bataillons.

§. 64.

In Parade steht das Bataillon mit geöffneten Gliedern, die Offiziers und der Junker mit der Fahne vor der Front. Die an die rechten Flügel der Züge getheilten Unteroffiziere, so wie jener vom linken Flügel stehen im ersten Gliede, die schliessenden Unteroffiziere bleiben hinter dem dritten Gliede zwei Schritte von selbem entfernt. Sowohl die Offiziers vor der Front, als die schliessenden Unteroffiziere müssen genau aufeinander gerichtet seyn, so daß sie mit den Gliedern parallel stehen.

Im vierten Kapitel §. 50. ist bereits bestimmt, wo die Tambours zu stehen haben. Der Bataillons-Kommandant hält vier Schritte vor der Offizierslinie, zwei Schritte links der Fahne. Der Adjutant hält zwei Schritte links des Bataillons-Kommandanten, und richtet sich ebenfalls auf die Offizierslinie.

§. 65.

Erwartet das Bataillon Seine Majestät den König, ihre Majestät die Königin, Seine Königliche Hoheit den Kronprinzen, oder einen Souverain, welchen nach Vorschrift des Dienstreglements die höchsten Ehrenbezeugungen gebühren, so wird auf die Annäherung von fünfzig Schritten das Gewehr präsentirt, worauf die Hornisten blasen und die Tambours einschlagen. Nachdem das Gewehr präsentirt worden, begiebt sich der Bataillons-Kommandant auf den rechten Flügel des Bataillons, um die allerhöchsten Herrschaften zu empfangen und bis an den linken Flügel mit gesenktem Degen zu begleiten. Der Begleitende reitet links, und mit dem Pferde so weit zurück, daß die höchste Herrschaft die Truppen vollkommen übersehen kann.

Die Offiziers salutiren divisionsweise auf acht Schritte, indem der auf dem rechten Flügel einer jeden Division stehende Offizier auf diese Entfernung anfängt und die übrigen zugleich salutiren; wenn die höchste Herrschaft sechs Schritte bei einem Offizier vorbei ist, herstellt sich derselbe für sich. Die Fahne salutirt mit den Offizieren der zunächst stehenden Division.

Das Bataillon bleibt mit präsentirtem Gewehr stehen, auch wird der Marsch geschlagen und geblasen, bis die höchste Herrschaft das Bataillon fünfzig Schritte passirt hat, worauf die

Spielleute zu blasen und zu schlagen aufhören und das Bataillon schultert. Sollten Seine Majestät vom linken Flügel ankommen, so reitet der Bataillons-Kommandant nach dem Präsentiren, indem er — Augen links! kommandirt — um den Empfang und die Begleitung zu besorgen, auf den linken Flügel. Die Offiziers salutiren dann divisionsweise zugleich mit dem auf dem linken Flügel der Division stehenden Offiziere.

Sollte die höchste Herrschaft durch die Glieder passiren wollen, und selbe wären nur auf zwei Schritte geöffnet, so wird kommandirt: zweites Glied zwei Schritte, — drittes Glied vier Schritte rückwärts, Marsch! — worauf die Schliessenden sechs Schritte zurücktreten.

§. 66.

Soll in Parade defilirt werden, so kommandirt der Bataillons-Kommandant:

Das Bataillon soll in Parade defiliren!
Lezte Glieder schließt euch!
Mit Zügen rechts schwenkt euch! Marsch!
Vorwärts Marsch!

Hier ist besonders zu bemerken und zu beobachten, daß

a) auf das Kommando zum Abschwenken die Tambours vier Schritte rückwärts treten. Wie abgeschwenkt ist, und die Schüzen-Kompagnie vorrückt, machen selbe links um, nehmen die

linke Schulter vor, und stellen sich zwischen die Schüzen= und erste Kompagnie vier Schritte hinter den schliessenden Offizier der Schüzen=Kompagnie. Befinden sich die Tambours nicht auf dem rechten Flügel, sondern hinter der Mitte des Bataillons, so begeben sie sich auf das Avertissement des Bataillons=Kommandanten, daß in Parade defilirt wird, gleich hinter die Schüzen=Kompagnie, um nach dem Abschwenken und Vorrücken derselben an ihren bestimmten Plaz einrücken zu können.

b) So wie abgeschwenkt ist, kommandirt der Schüzen=Kommandant, um den Tambours und dem Bataillons=Kommandanten den nöthigen Raum zu geben: Schüzen=Kompagnie! Geschwindschritt! Marsch! — und läßt selbe so viel Schritte, als erfoderlich ist, vorrücken. Bei einem Bataillon, welches keine Schüzen=Kompagnie an der Tete hat, wird keine Kompagnie vorgezogen. Wenn mehrere Bataillons zugleich defiliren, geschieht dieß Vorziehen der Schüzen=Kompagnie nur bei dem an der Tete der Kolonne marschirenden Bataillon, keineswegs aber mehr bei den folgenden.

c) Während in Zügen abgeschwenkt wird, begeben sich die vier Korporäle und die vier Gefreite der Fahnen=Sektion hinter den Zug, stellen sich hinter die erste Sektion in die Unteroffizierslinie in ein Glied, nämlich rechts die zwei

Korporäle nebst dem Gefreiten des ersten Gliedes, dann die drei Gefreiten des zweiten Gliedes, und links die zwei Korporäle des dritten Gliedes, und bleiben da so lange, bis das Bataillon wieder aufmarschirt, in welchem Falle sie geschwind wieder eintreten. Der den Fahnenzug führende Offizier muß, ungeachtet die Fahnen-Sektion zurückgetreten ist, doch stets die Distanz für selbe halten, da sie beim Aufmarsche des Bataillons wieder einrückt.

Der Bataillons-Kommandant muß mit dem Kommando: Vorwärts Marsch! — so lange warten, bis diese Vorbereitungen zum Parademarsch vollzogen sind.

§. 67.

Auf Vorwärts Marsch! wird in folgender Ordnung angetreten:

Der Schüzen-Kommandant, zwei Schritte hinter diesem, jedoch etwas rechts und links desselben die zwei Schüzen-Hornisten, dann zwei Schritte hinter diesen der erste Zug, und in gehöriger Distanz der zweite. Vier Schritte hinter dem schliessenden Schüzen-Offizier die Tambours, leztere wie in der Paradestellung in zwei Gliedern. Vier Schritte hinter den Tambours der Bataillons-Kommandant, zwei Schritte links und einen zurück reitet der Adjutant.

Sechs Schritte hinter dem Bataillons-Kommandanten marschirt der Kapitain, welcher den ersten Zug führt, vier Schritte hinter ihm der erste Zug, und so die übrigen.

Zwei Schritte hinter dem Kapitain, welcher bei der Fahnen-Sektion steht, marschirt der Fahnenjunker, dann folgen die andern Züge. Die schliessenden Unterlieutenants marschiren vier Schritte hinter dem dritten Gliede des zweiten Zuges ihrer Kompagnien. Die schliessenden Unteroffiziere zwei Schritte vom dritten Glied in der Ordnung, wie sie eingetheilt sind.

Auf das Kommando Marsch! — wird der Parademarsch von den Tambours geschlagen, und damit ununterbrochen fortgefahren. Die Tambours ziehen sich, so wie sie vor der höchsten Herrschaft vorbei sind, links aus der Kolonne, und nehmen, wenn sie aus der Linie der Züge sind, so oft die rechte Schulter vor, bis sie auf der dem zu Salutirenden entgegengesezten Seite, folglich mit der Front gegen die linken Flügel der defilirenden Züge stehen; wenn der dritte lezte Zug angekommen ist, nehmen selbe die rechte Schulter vor, und marschiren so lange neben dem Bataillon her, bis ein Zeichen zum Aufhören des Blasens und Schlagens gegeben wird, wornach sie die Tete des Bataillons zu gewinnen suchen.

Die Schüzen-Hornisten blasen ebenfalls auf das Kommando Marsch! im Tempo des Paradeschrittes, pausiren aber, wenn ihr Marsch durchgeblasen ist, zwölf bis sechzehn Schritte, und beginnen dann wieder.

Auf jeden Fall müssen sie aber das Pausiren so eintheilen, daß sie zehn oder zwölf Schritte vor der höchsten Herrschaft ihren Marsch zu blasen wieder anfangen können.

§. 68.

Die Zugs-Kommandanten kommandiren auf zwölf Schritte vor der höchsten Herrschaft: Augen rechts! — und salutiren, indem das erste Tempo des Salutirens gemacht wird, wie der rechte Fuß auftritt, und beim zweiten Tempo der Körper gegen die höchste Herrschaft sich wendet. Die Leute müssen ungezwungen und munter die höchste Herrschaft ansehen. Außer vor Seiner Majestät dem König, Ihrer Majestät der Königin, dann Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen oder Souverains, soll vor Niemand im Parademarsch salutirt werden, wenn es nicht besonders befohlen wird.

Die Eintheilung der Ober- und Unter-Officiere in die Compagnie

Links abmarschirt
Mit halben Sections.

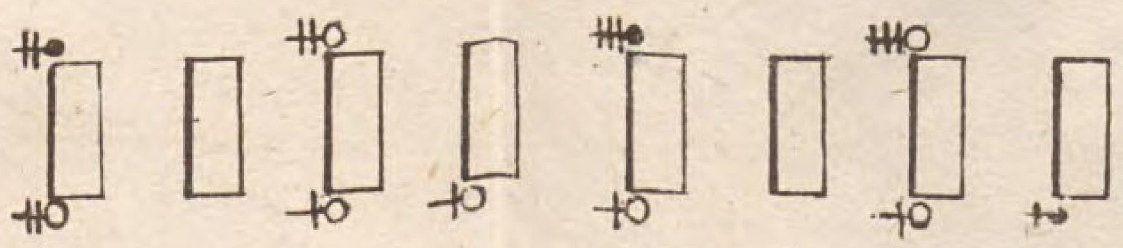

Rechts abmarschirt
Mit halben Sections.

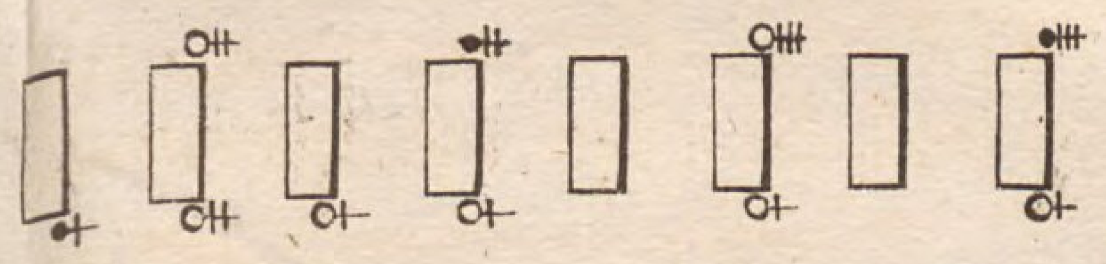

Mit Sections.

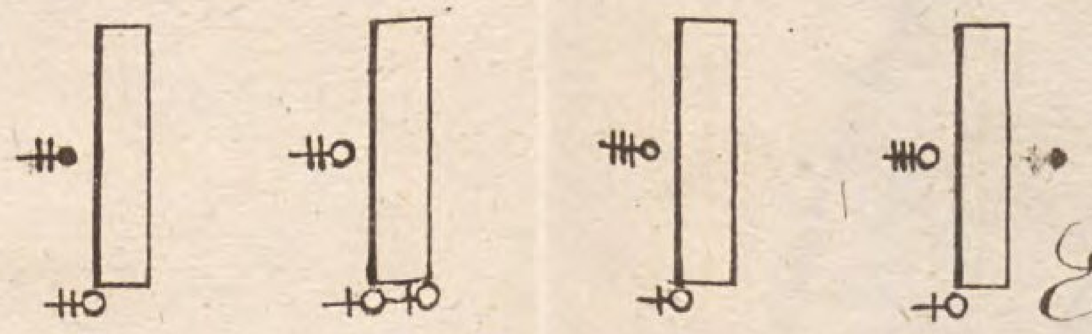

Mit Sections.

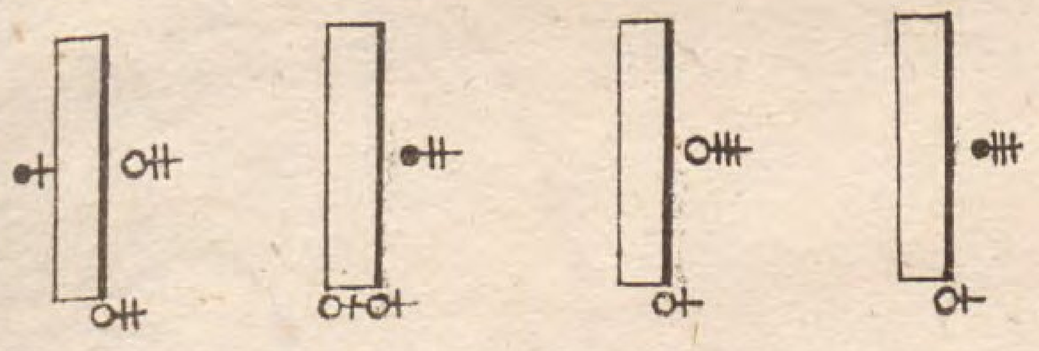

Erklärung der Zeichen

Capitain.
Oberlieutenant.
Unterlieutenant.
Feldwebel.
Sergeant.
Corporal.

Mit Zügen.

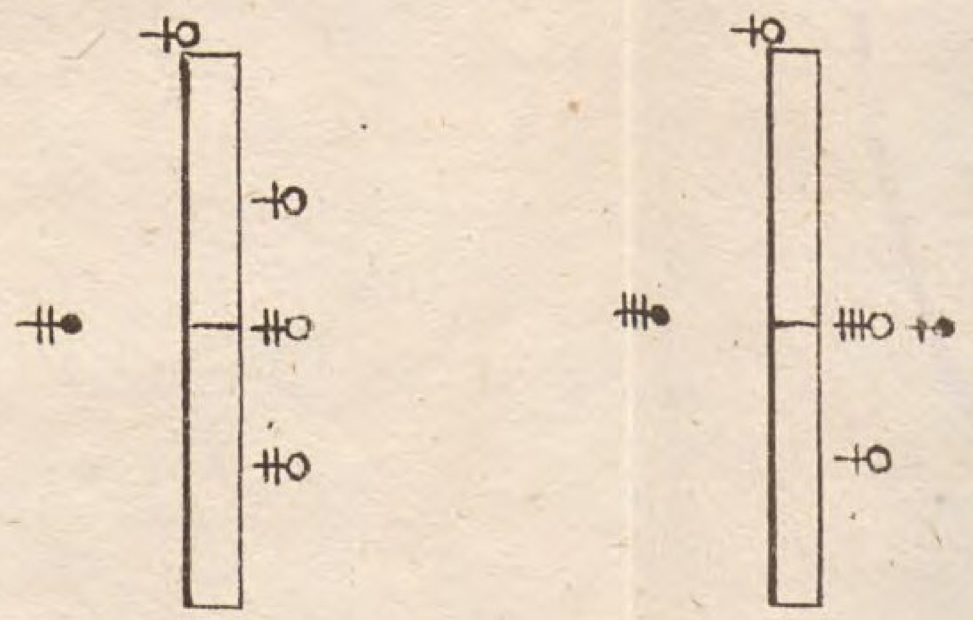

Mit Zügen.

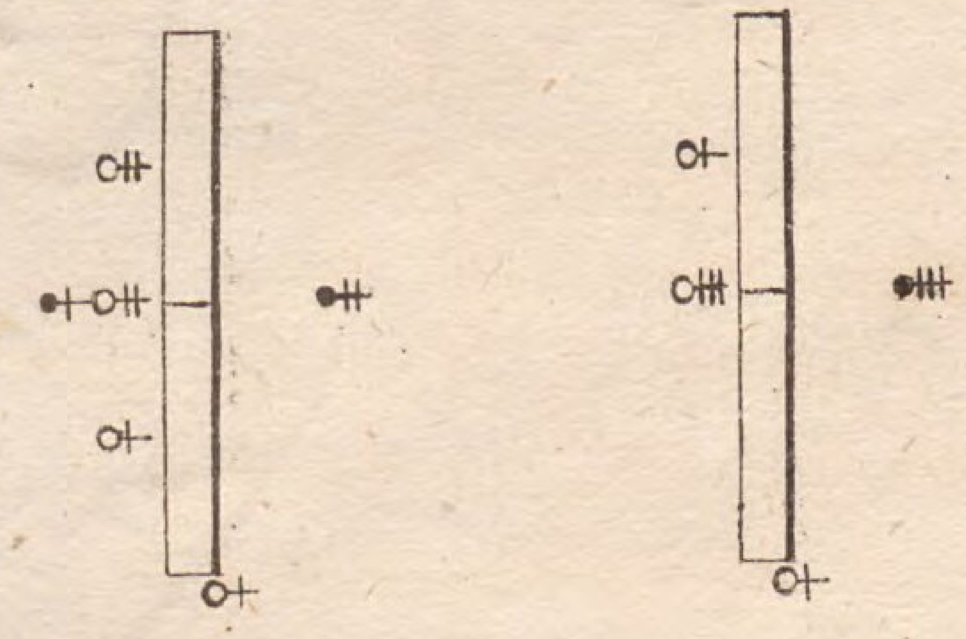

Die linke Flügel-Compagnie eines Bataillons.

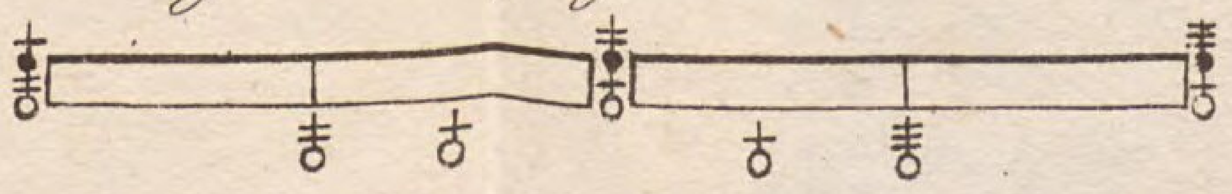

Eine Compagnie, welche keine linke Flügel Comp: ist.

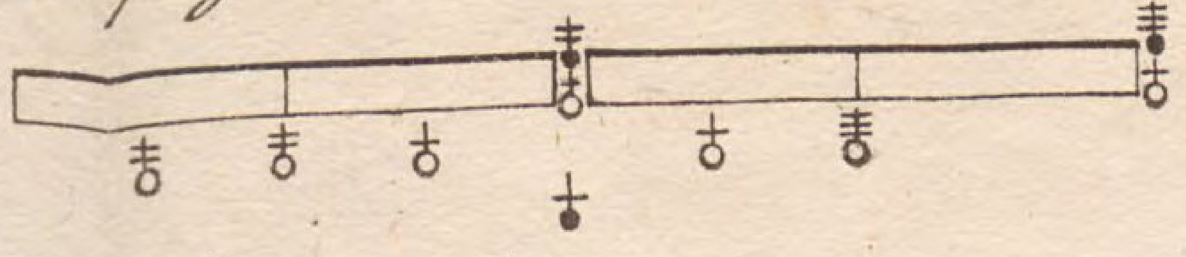

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Allgemeine Verordnungen über das Aufgebot der mobilen Legionen und die Errichtung eines National-Chevauxlegers-Regiments dann Unterricht für die Handgriffe, das Laden und Feuern, die Aufstellung und Abtheilung einer Kompanie und eines Bataillons, so wie für die Eintheilung der Ober- und Unteroffiziere, endlich für die Stellung und den Marsch in Parade eines

München 1813

Bavar. 2648 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10380059-2